Tiergesundheitsdienste im Freistaat Sachsen

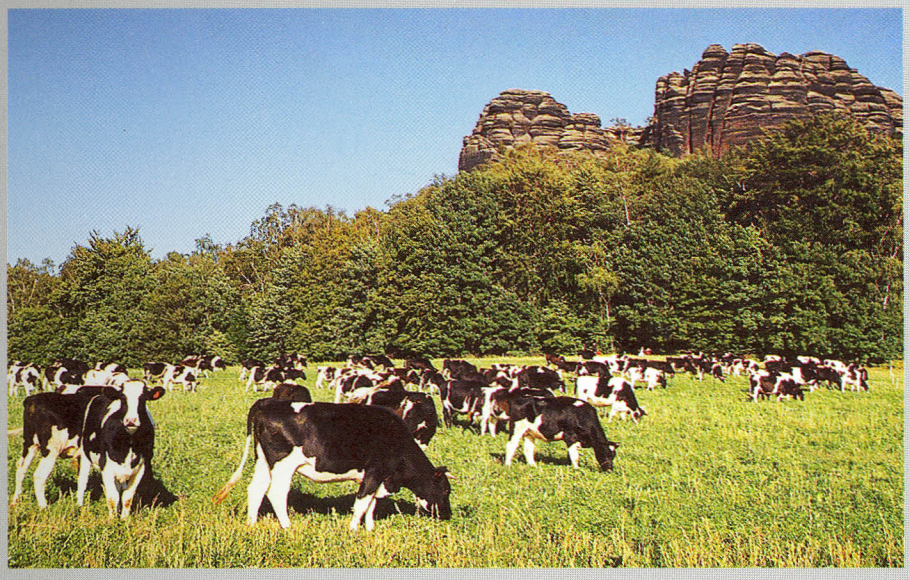

Tätigkeitsbericht 1993/94
und Hinweise zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen

Freistaat Sachsen
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstr. 10, 01097 Dresden
Tel.: (0351) 564 7615

Redaktion: Marka Ziesch

Auflage, 1995: 4.000 Stück

Druck: oschatz-druck Brückel GmbH, 04752 Oschatz

Abbildungsnachweis:

Umschlagfoto - Rainer Schuhmann, Dresden
Foto zum Vorwort - LASA Pressebildagentur
Abbildungen im Text - Sächsische Tierseuchenkasse

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, daß dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Vorwort

Mit dem Aufbau der neuen Verwaltungsstrukturen im Freistaat Sachsen ist Mitte des Jahres 1992 die Sächsische Tierseuchenkasse wiedergegründet worden und untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

Mit der vorliegenden Broschüre gibt die Sächsische Tierseuchenkasse erstmals breiten Kreisen einen umfassenden Überblick über ihre Aufgaben und Leistungen. Sie stellt sich damit den Bäuerinnen und Bauern in Sachsen ausführlich dar. Dabei soll gleichzeitig gezeigt werden, wofür die zu entrichtenden Beiträge der Tierbesitzer einerseits und der Tierseuchenkasse auf Grund des Landestierseuchengesetzes zufließenden umfangreichen öffentlichen Mittel andererseits verwandt werden. Der Leser möge erkennen, daß durch die Tierseuchenkasse nicht nur Entschädigungen im Falle von Tierseuchen, die staatlich bekämpft werden, sondern auch erhebliche Aufwendungen im Sinne einer Tierseuchenvorbeuge zur Erhöhung der Sicherheit der tierischen Erzeugung sowie der Marktfähigkeit der Produkte gezahlt werden. Dabei ist heute der Schutz des Verbrauchers vor Krankheitserregern, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können, nur eine selbstverständliche Grundvoraussetzung.

Die Verbrauchererwartung wird ganz wesentlich durch das hohe Gesundheitsniveau eines Tierbestandes und der Erzeugnisse bestimmt. Wenn der eine oder andere die hohen Verbrauchererwartungen manchmal auch beklagen mag, sie sind eine Tatsache. Kein Erzeuger kann sie ignorieren, er muß sie vielmehr bewußt nutzen. Zur Sicherung des hohen Gesundheitsniveaus der Tierbestände wollen die Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse beitragen, indem sie in ihrer Tätigkeit den Bereich abdecken, der weder durch den praktizierenden Tierarzt allein noch durch behördliche Maßregeln der Veterinärverwaltung erfaßt wird.

Ich wünsche dieser Broschüre eine gute Aufnahme und verbinde das mit einem Dank für die bisherige Arbeit zum Wohle der sächsischen Landwirtschaft und der Verbraucher.

Dr. Hans Geisler

Sächsischer Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie

Inhalt

1 Die Tiergesundheitsdienste (TGD) im Freistaat Sachsen 5
1.1 Organisation, Struktur und personelle Besetzung 5
1.2 Fachliche Arbeit 6
2 Tätigkeitsbericht der einzelnen Tiergesundheitsdienste 8
2.1 Pferdegesundheitsdienst mit stationärer Einrichtung für Pferde 10
2.1.1 Stationäre Einrichtung für Pferde in Chemnitz 10
2.1.2 Hengstgesundheitsdienst 11
2.1.3 Stutengesundheitsdienst 11
2.2 Rindergesundheitsdienst/Eutergesundheitsdienst 11
2.2.1 Rindergesundheitsdienst 11
2.2.2 Eutergesundheitsdienst 17
2.2.3 Rindergesundheitsdienst in den Besamungsstationen 23
2.3 Schweinegesundheitsdienst 24
2.4 Schafgesundheitsdienst 29
2.5 Geflügelgesundheitsdienst 30
2.6 Fischgesundheitsdienst 32
3 Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen 35
3.1 Gesetzliche Grundlagen 36
3.1.1 Tierseuchengesetz (TierSG) 36
3.1.2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr 39
3.1.3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz 39
3.1.4 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz 39
3.2 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Schweinebestände 40
3.3 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Rinderbestände 42
3.4 Gesetzliche Grundlagen – Milchproduktion - 48
3.5 Tierseuchenhygienische Absicherung von Pferdebeständen 51
3.6 Maßnahmen zur tierseuchenhygienischen Absicherung von Schafbeständen 52
3.7 Gesetzliche Grundlagen zur Absicherung der Anlagen in der Geflügelproduktion 53
3.8 Rechtsverordnungen zur Tierseuchenbekämpfung bei Fischen 54
3.9 Leistungen und Arbeitsweise der Tierseuchenkasse 55
4 Zusammenstellung von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen 58
4.1 EGA-Recht 58
4.2 Bundesrecht 59
4.3 Landesrecht 61

1 Die Tiergesundheitsdienste (TGD) im Freistaat Sachsen

1.1 Organisation, Struktur und personelle Besetzung

Gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 unterhält die Sächsische Tierseuchenkasse (SächsTSK) Tiergesundheitsdienste. Darin arbeiten seit dem 1. Juli 1992 einzelne Fachgebiete:

- **Pferdegesundheitsdienst – PGD**

  Standort:Chemnitz
  1 Tierarzt und 2 Mitarbeiter

Zur Zeit wird noch eine stationäre Behandlungseinrichtung für Pferde in Chemnitz unterhalten, die von der SächsTSK als Teil der ehemaligen Tierklinik Chemnitz übernommen wurde. Diese Einrichtung muß Ende 1994 aus Rentabilitätsgründen und wegen Eigenbedarfs der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen aufgegeben werden.

- **Rindergesundheitsdienst – RGD**

  Standorte: Chemnitz, Dresden, Leipzig
  2 Tierärztinnen und 3 Tierärzte

Während die beiden Tierärztinnen in Chemnitz und Leipzig neben der umfangreichen Arbeit auf dem Gebiet des Eutergesundheitsdienstes (EGD) auch den Rindergesundheitsdienst mit wahrnehmen, arbeiten in Dresden ein Tierarzt vorwiegend auf dem Gebiet des EGD und ein Tierarzt auf dem Gebiet des Rindergesundheitsdienstes; ein Tierarzt betreut die Besamungsstation und das Embryotransferteam des Sächsischen Rinderzuchtverbandes.

- **Schweinegesundheitsdienst – SGD**

  Standort: Chemnitz,Dresden, Leipzig
  1 Tierärztin und 3 Tierärzte

Während in den vorangegangenen Jahren die Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes von den regional ansässigen SGD betreut wurden, ist ab 1994 ein Tierarzt in Chemnitz u. a. für alle Besamungsstationen verantwortlich. Eine Tierärztin in Dresden und je ein Tierarzt in Chemnitz und Leipzig sind für den territorialen Beratungsdienst in den schweinehaltenden Betrieben zuständig, wobei dem Tierarzt in Chemnitz auch die Mitarbeit zu tierärztlichen Problemen im Qualitätsfleischprogramm obliegt.

- **Schafgesundheitsdienst – SchGD**

  Standort: Chemnitz
  1 Tierarzt

Die Beratungstätigkeit und die Arbeit nach der Richtlinie zur Maedi-Sanierung werden von einem Tierarzt für die schafhaltenden Betriebe im Freistaat Sachsen wahrgenommen.

- **Geflügelgesundheitsdienst – GGD**

  Standort: Dresden
  1 Tierzärztin

Die Aufgaben des GGD in Sachsen werden durch eine Tierärztin wahrgenommen. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Tätigkeit in den Betrieben, die sich der Richtlinie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen angeschlossen haben.

– **Fischgesundheitsdienst – FGD**

Standorte: Leipzig, Dresden mit Außenstelle in Kreba
1 Tierarzt, 1 Tierärztin in Einarbeitung

1 Diplomfischereibiologe, z. Z. beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Niesky tätig.Der Fischgesundheitsdienst arbeitet – wie alle anderen Tiergesundheitsdienste auch – nach einer Richtlinie. Im Mittelpunkt der Aufgaben steht die Bearbeitung aller veterinärmedizinischen Fragen zur Zucht, Haltung und Hälterung von Süßwasserfischen (Fischhaltungsbetrieben).

Anschriften der einzelnen Standorte von Tiergesundheitsdiensten:

Dresden: Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse
Jägerstraße 10
01099 Dresden
Tel.: (0351) 8144247

Chemnitz: Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse
Dresdner Straße 183
09131 Chemnitz
Tel.: (0371) 410240

Leipzig: Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse
Bornaische Straße 31/33
04416 Markkleeberg
Tel.: (0341) 3389948 oder 3389949

1.2 Fachliche Arbeit

Die Tiergesundheitsdienste arbeiten nach entsprechenden Richtlinien, die vom obersten Organ der SächsTSK, dem Verwaltungsrat, bestätigt worden sind.

Jeder beitragspflichtige Tierbesitzer, der seinen Beitrag an die SächsTSK entrichtet hat, kann gemäß Leistungssatzung der SächsTSK den tierartspezifischen TGD einmal im Jahr kostenlos anfordern, wenn in seinem Tierbestand tiergesundheitliche Probleme aufgetreten sind oder eine Beratung gewünscht wird.

Trotz Rückgang der Tierbestände wächst auch aufgrund personeller und organisatorischer Umstrukturierung in der Landwirtschaft die Nachfrage nach schneller und effektiver Beratung und spezifischen Informationen seitens der Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlichen Organisationen, Zuchtverbänden und Tierärzten. Die Beratung bezieht sich auf neue Rechtslagen, Gesetze, Medikamente, Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Stalltechnik, Futtermittelrezepturen, d. h. auf alle Faktoren, die der Gesunderhaltung der Tierbestände, dem Tierschutz und dem Verbraucherschutz dienen

Ganz besonders wichtig ist die Information der Tierbesitzer über die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen- und Krankheitserregern. Hier sind die Tiergesundheitsdienste gefordert, eine fachlich fundierte Beratung über die Maßnahmen des Tierseuchenschutzes zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten.

Nicht zuletzt sind die TGD gefordert, wenn es um die fachliche Entscheidungsfindung bei der Bekämpfung von Tierseuchen und Tiererkrankungen oder um Stellungnahme, Ausarbeitungen u. ä. von gesetzlichen Bestimmungen oder freiwilligen Bekämpfungsprogrammen für bestimmte Tiererkrankungen geht.

Ende 1993 wurde der SächsTSK die fachtechnische Aufsicht über die tierschutzgerechte Tötung von Schweinen bei einem eventuellen Schweinepestausbruch übertragen. Dazu wurden die materiell-technische Ausrüstung in der SächsTSK angeschafft und gelagert und ein Wochenenddienst organisiert.

2 Tätigkeitsbericht der einzelnen Tiergesundheitsdienste

Die Akzeptanz der Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkassen bei den landwirtschaftlichen Betrieben ist durch deren kompetente Beratungstätigkeit gewachsen. Das drückt sich in der steigenden Zahl der Anforderungen aus.

Die Zusammenarbeit mit der LUA, den Verbänden, der Landesanstalt für Landwirtschaft, den Regierungspräsidien, den Amts- und Hoftierärzten ist im wesentlichen als gut einzuschätzen.

Alle Mitarbeiter legten ein großes Engagement an den Tag, um die anstehenden Probleme und Aufgaben zu meistern.

Der Sächsichsen Tierseuchenkasse wurde schon bei ihrem Aufbau durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie geholfen, und es unterstützt sie auch weiterhin fachlich sowie mit finanziellen Mitteln.

Tätigkeiten der Tiergesundheitsdienste 1993 im Überblick

	Anzahl Betriebsbesuche	Arbeitsgruppen und Beratungen	Tagungen (Fortbildung)	Vorträge	Stellungnahmen und Veröffentlichungen
Pferdegesundheitsdienst Dr. Ludwig	73	6	5	1	2
Rinder- und Eutergesundheitsdienst Dr. Eulenberger Dr. Kämpfer Dr. Teichmann TA Wetzke	632	169	45	49	29
Schweinegesundheitsdienst Dr. Fleischer Dr. Uhlemann DVM Isaak DVM Vergara	400	139	18	13	7
Schafgesundheitsdienst TA Wolf	157	34	4	8	5
Geflügelgesundheitsdienst Dr. Geißler	127	21	6	3	2
Fischgesundheitsdienst Dr. Hartung	101	43	5	-	10
Tierklinik Dr. Ludwig	543 Behandlungen, davon 110 stationäre Patienten und 218 ambulante Patienten				

Leistungen der SächsTSK im Jahr 1993

– Entschädigungen

Die SächsTSK zahlte im Jahr 1993 gemäß Festlegungen im Tierseuchengesetz für Entschädigungen infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den einzelnen Tierarten folgende Beträge:

Tier	Sachverhalt	DM
Rind	Leukose	8.842.510,23
	Tuberkulose	3.746,92
	Brucellose	741.764,49
	Salmonellose	108.745,19
	Tollwut	10.500,00
Schwein	Aujeszkysche Krankheit	1.696.848,10
	Schweinepest-abklärung	2.408,03
Schaf	Tollwut	273,69
Geflügel	Newcastle Disease	7.663,50
Bienen	Bösartige Faulbrut	4.237,50
		11.418.697,65

– Tierkörperbeseitigung

Für die Tierkörperbeseitigung mußten im Jahre 1993 insgesamt 5.827.338,96 DM aufgewandt werden.

Ab Inkrafttreten des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsGVBl. Nr. 1 vom 11. Januar 1993 werden zwei Drittel der Kosten für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für Süßwasserfische über die SächsTSK ausgezahlt, wovon jeweils die Hälfte das Land und die SächsTSK übernehmen.

Der Anteil der SächsTSK ist aus Beiträgen der Tierbesitzer für die einzelnen Tierarten zu finanzieren. Für die Schweine- und Schafkasse übersteigen diese Kosten 50 % der Beiträge, so daß für Tierbesitzer von Schweinen und Schafen eine Beitragserhöhung unumgänglich ist.

– Amtlich angewiesene Untersuchungen

Gemäß Leistungssatzung der SächsTSK und Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie wurden für amtliche Untersuchungen in den einzelnen Tierkassen folgende Beträge bezahlt:

Tierart	Sachverhalt	DM
Rind	Leukose	4.625.584,80
	Brucellose	175.779,85
	Tuberkulose	765.333,00
	Salmonellose	122.251,20
Schwein	Aujeszkysche Krankheit	123.840,27
	Schweinepest	516,75
		5.813.305,87

– **Sonstige Leistungen**

Außerdem hat die Tierseuchenkasse in ihre Leistungssatzung Zahlungen für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Tiergesundheit und für Untersuchungsleistungen, die von Spezialisten der Tiergesundheitsdienste veranlaßt wurden, übernommen.

Die Aufgliederung für die einzelnen Tierarten gestaltete sich im Jahr 1993 wie folgt:

Tierart	DM
Pferde	17.809,36
Rinder	596.953,47
Schweine	78.069,00
Schafe	9.031,00
Geflügel	17.339,60
Fische	2.064,75
Bienen	85.834,54
	807.101,72

Auf die hauptsächlichsten Aufgaben und Probleme der einzelnen Tiergesundheitsdienste im Jahr 1993 kann nun näher eingegangen werden.

2.1 Pferdegesundheitsdienst mit stationärer Einrichtung für Pferde

2.1.1 Stationäre Einrichtung für Pferde in Chemnitz

Die Auslastung der Stallkapazität lag bei 67 %. Der Anfall der Patienten in den einzelnen Monaten war sehr unterschiedlich. Bei 57 der 110 stationären Pferdepatienten wurden Operationen durchgeführt.

An erster Stelle standen Verletzungen. Es folgten Kastrationen, operative Entfernung von Neubildungen, Nabelbrüche, Kryptorchidenoperationen und Operationen bei habitueller Kniescheibenluxationen: Bei den 218 ambulanten Patienten standen an erster Stelle Lahmheits- und Röntgenuntersuchungen. Insgesamt wurden 543 Behandlungen durchgeführt.

Außerdem wurden mit der vorhandenen Röntgeneinrichtung auf Anforderung von Tierärzten und Tierbesitzern 110 Hunde und Katzen röntgenologisch untersucht.

Des weiteren erfolgte die Betreuung von Tieren der LUA und die Gewinnung von Futter auf den Grünflächen des LUA-Geländes.

2.1.2 Hengstgesundheitsdienst

Dem Pferdegesundheitsdienst obliegt die Untersuchung der Hengste des Landgestütes Moritzburg. Es wurde 177 Hengste untersucht. Außerdem erfolgte die Untersuchung von 19 Privathengsten.

In Vorbereitung der Übernahme weiterer Aufgaben nach Auflösung der stationären Einrichtung wurden 9 Bullen untersucht und damit der Rindergesundheitsdienst in Chemnitz ein wenig entlastet.

Der Pferdegesundheitsdienst nimmt außerdem an der Körung von Hengsten teil, wo er entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen des Hengstgesundheitsdienstes waren:

- Untersuchung der Hengste des Sächsischen Landgestütes Moritzburg entsprechend der Richtlinie zum Hengstgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 7. September 1993,
- Ankaufsuntersuchungen der Hengste des Sächsischen Landgestütes Moritzburg,
- Untersuchung auf Besamungstauglichkeit für Hengste, die zur Frischsamenübertragung vorgesehen sind mit monatlichen Kontrolluntersuchungen in der Saison,
- Untersuchung der Privathengste entsprechend der Richtlinie und bei besonderen Fruchbarkeitsstörungen nach Anforderung.

2.1.3 Stutengesundheitsdienst

Im Vordergrund der Tätigkeit im Stutengesundheitsdienst stand die Entnahme von 44 Cervixtupferproben. Bei ca. 25 % der untersuchten Stuten wurden ß–hämolysierende Strepto-kokken festgestellt. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der zuchthygienischen Bedingungen unbedingt erforderlich. Außerdem wurden 39 Stuten auf Trächtigkeit untersucht. Die Einführung des Stutenpasses im Pferdezuchtverband Sachsen ist in Vorbereitung.

In der Decksaison 1993 wurde mit der Trächtigkeitsuntersuchung bei Stuten mit dem Ultraschalluntersuchungsgerät begonnen. Die Sonographie bei Stuten verlangt große Routine. Die erforderlichen Untersuchungszahlen sind noch zu gering. An einer weiteren Vervollkommnung dieser Untersuchungsmethode wird gearbeitet.

2.2 Rindergesundheitsdienst/Eutergesundheitsdienst

2.2.1 Rindergesundheitsdienst

Der Rindergesundheitsdienst der SächsTSK wurde in den Jahren 1993 und 1994 durch die landwirtschaftlichen Betriebe weitaus häufiger angefordert als 1992. Das ist einerseits Ausdruck der sich etablierenden Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse, andererseits aber auch Hinweis auf die teilweise enormen tiergesundheitlichen Probleme in den Beständen.

Leider ist festzuhalten, daß der RGD in vielen Fällen erst relativ spät zu einem Zeitpunkt hinzugezogen wurde, an dem die Tierverluste bereits empfindliche wirtschaftliche Einbußen verursacht hatten und die Chancen für eine erfolgreiche diagnostische Abklärung der Erkrankungsfälle deutlich gesunken waren.

Der Rindergesundheitsdienst mußte in vielen – kleinen wie großen – Betrieben eine Diskrepanz zwischen angespannter betriebswirtschaftlicher Situation einerseits und dem Akzeptieren von Leistungseinbußen und Totalverlusten in Größenordnungen andererseits feststellen. Es sollte das gemeinsame Anliegen von Landwirtschaftsbetrieben und Tierseuchenkasse sein, diesen kritischen Zustand schnellstens zu beheben.

Folgende Schwerpunkte wurden vom Rindergesundheitsdienst bearbeitet:

- Infektionskrankheiten (z. B. Brucellose, Leukose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginistis (IBR/IPV), Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD), Salmonellosen u. a.),
- Kälber- und Jungrindererkrankungen,
- Fruchbarkeits- und Stoffwechselstörungen,
- Parasitosen,
- Bullengesundheitsdienst,
- Mutterkuhhaltung,
- Betriebsberatungen zu Rationalisierung und Rekonstruktion.

Einige Schwerpunkte werden im folgenden Teil ausführlicher erörtert.

Infektionskrankheiten

- **Brucellose**

Nach über 20 Jahren der Brucellosefreiheit mußten in Sachsen 1993 erstmals wieder Rinderbrucelloseausbrüche registriert werden. In Mutterkuhherden und einem Milchviehbestand erfolgte die Tilgung dieser – unter bestimmten Umständen auch für den Menschen gefährlichen – Erkrankung nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik, d. h., die Bestände wurden liquidiert. Die wesentlichen Erkenntnisse zu Einschleppungsursachen, Klinik und Bekämpfung sind in der Fachliteratur veröffentlicht.

Aus der praktischen Erfahrung des Rindergesundheitsdienstes ist in diesem Zusammenhang kritisch zu bemerken, daß in vielen Betrieben selbst die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz vor Tierseuche, wie z. B. eingeschränkter Personen- und Fahrzeugverkehr, Wechseln der Stiefel, Kontrolle des Viehhandels, der Herkünfte und Zeugnisse, Quarantänisierung von Zukaufstieren usw., nur unzureichend beachtet werden.

Eine wesentliche Schlußfolgerung aus den Rinderbrucelloseausbrüchen sollte darin bestehen, bei auftretenden Aborten und/oder gehäuften Früh- bzw. Totgeburten umgehend eine umfassende Diagnostik einzuleiten. Hierzu eignen sich vor allem frisches Abortmaterial (Feten und Eihautteile) und Blutproben nach der Verkalbung.

1993 wurden in den Labors des Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) insgesamt 1.369 Absortsubstrate untersucht: In 7 Proben wurde Brucella abortus nachgewiesen, unter allen anderen Erregern nahm Actinomyces pyogenes mit 157 Nachweisen die Spitze ein. 1994 wurden an der LUA Sachsen 1.071 Abortsubstrate untersucht. Die SächsTSK finanzierte diese Untersuchungen im Rahmen ihrer Leistungssatzung.

– Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginistis (IBR/IPV)

Da die IBR/IPV in der Bundesrepublik nicht zu den bekämpfungspflichtigen Tierseuchen gehört, diese Virusinfektion jedoch hohen wirtschaftlichen Schaden und Handelseinschränkungen verursacht, wurde in Sachsen bereits am 15. Januar 1993 ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm aufgelegt. Die Tierseuchenkasse unterstützt dieses Programm in der Form, daß 1993 und 1994 finanzielle Beihilfen für blutserologische Untersuchungen der Tierbestände gewährt wurden.

Durch den Rindergesundheitsdienst erfolgten zahlreiche Betriebsberatungen zur konkreten Umsetzung der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz der Rinderbestände vor BHV-1-Infektionen und zur Sanierung infizierter Rinderbestände im Freistaat Sachsen".

Prinzipiell ist ein reges Interesse an dem Bekämpfungsprogramm zu registrieren, insbesondere von züchterisch aktiven Betrieben. Die Anzahl der blutserologischen Kontrollunter-suchungen auf IBR an der LUA Sachsen lag 1993 bei n = 345.684 und 1994 bei n = 218.299, von denen der größte Teil im Rahmen der IBR-Sanierung veranlaßt wurde, der geringere Anteil waren Handelsuntersuchungen.

Unmittelbar nach dieser aktuellen Statuserhebung war dann im Betrieb über die Teilnahme am Programm zu entscheiden und ein Sanierungsplan zu erstellen. Nicht jeder Betrieb ist zur Zeit in der Lage, die IBR-Sanierung in Angriff zu nehmen, die Gründe dafür sind vielfältig (z. B. Färsenzukäufe erforderlich, da keine ausreichende eigene Reproduktion; andere Sanierungsvorhaben, z. B. Milchqualität; Kostenpunkt der Sanierung u. ä.).

Leider mußte auch registriert werden, daß einige, bereits über längere Zeit IBR-unverdächtige Betriebe nicht am Programm teilnehmen und sich durch unkontrollierte Zukäufe von Tieren aus IBR-infizierten Herden schwere klinische Erkrankungen in die eigenen Tierbestände geholt haben. Rückschläge gibt es auch in denjenigen Betrieben, die das Sanierungskonzept nur halbherzig umsetzen, immer wieder – besonders bei Zukäufen – Kompromisse zulassen, Impfungen nicht termingerecht durchführen oder keine exakte Dokumentation führen. Insgesamt haben sich in Sachsen 656 Betriebe dem freiwilligen Bekämpfungsprogramm angeschlossen.

Vom Rindergesundheitsdienst wurde in den Beratungen stets darauf hingewiesen, daß es sich bei der IBR-Sanierung um ein langfristiges und sehr anspruchsvolles Programm handelt, das mit aller Akribie eingehalten werden muß, wenn es zum Erfolg führen soll. Dieser Grundgedanke war auch Inhalt gemeinsamer Beratungen mit Vertretern des Sächsischen Rinderzuchtverbandes, die durch ihre Tätigkeit das IBR-Sanierungsprogramm wesentlich unterstützen.

– Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Bisher kannten wir die BVD/MD in Sachsen im wesentlichen aus eigenen Erfahrungen als Einzeltier- oder auch Massenerkrankung von Jungrindern (Virusdiarrhoe) und aus Berichten der westlichen Bundesländer über teilweise dramatische Krankheitsverläufe. In letzter Zeit hat diese Viruskrankheit auch in Sachsen erheblich an Bedeutung zugenommen und zu intensiver Beschäftigung mit Diagnostik, klinischen Erscheinungen und Behandlungsmöglichkeiten herausgefordert. In gleichem Maße war und ist das Informationsbedürfnis von Tierärzten und Landwirten zu befriedigen.

Aus heutigem Erkenntnisstand läßt sich folgendes zusammenfassen:

- Die Viruskrankheit ist in unseren Betrieben seit langem verbreitet (ca. 60 bis 70 % positiver Antikörpernachweis in Blutproben), verursacht aber zunehmend schwere klinische Erscheinungen, bedingt u. a. durch Pathogenitätszuwachs des Erregers bei europaweitem Tierhandel.
- Die klinischen Erscheinungen sind breit gefächert, können Rinder aller Altersgruppen betreffen (z. B. Pneumonie, Durchfälle – auch bei Kühen und Bullen! -, fieberhafte Phasen, Geburt lebensschwacher Kälber, Fruchtbarkeitsstörungen, plötzliche Todesfälle u. a.).
- Die Vielfalt der klinischen Symptome läßt sich u. a. damit erklären, daß das Virus sehr immunsuppressiv wirkt und sich dann aufgrund der geschwächten Abwehr zusätzlich andere Erreger aufpflanzen können.
- Bestandsimpfungen sind sowohl in der akuten Krankheitsphase als auch im Sinne einer prophylaktischen Impfung möglich.

1993 und 1994 gelang in den Labors der LUA Sachsen in zunehmendem Maße der Virusnachweis aus Organmaterial frischtoter Tiere und Nasentupfern akut erkrankter Tiere. Aus den Erkenntnissen des vergangenen Jahres muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß dem Komplex BVD/MD in Zukunft intensive Aufmerksamkeit zu widmen ist.

- **Leukose**

Die Weiterführung der Leukosesanierung erfolgte auch 1993 und 1994 auf der Grundlage der in der Leukoseverordnung verankerten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen in der Verantwortung der Veterinärbehörden.

Die SächsTSK übernahm neben der Entschädigung auch die in der Leistungssatzung festgelegten Kosten für tierärztliche Blutentnahmen und die Kosten für die Untersuchung der Blutproben an der LUA Sachsen.

Der Rindergesundheitsdienst wurde im Rahmen einzelner epizootiologischer Analysen und Betriebsberatungen durch Amtstierärzte zur Mitarbeit herangezogen.

Kälber- und Jungrindererkrankungen

Obwohl es sich bei diesen Krankheiten ebenfalls in den meisten Fällen um Infektionen handelt, sollen sie gesondert betrachtet werden, da 1993 bei Kälbern und Jungrindern wiederum ein hohes Verlustgeschehen zu Buche stand. Nicht selten lagen die Verendungen bei Kälbern zwischen 10 und 50 %, exakte Verlustzahlen sind dem Rindergesundheitsdienst nicht bekannt. Eine diesbezügliche Dokumentation wird leider nicht mehr in allen Betrieben geführt, auch dem Hoftierarzt sind nicht immer die notwendigen Informationen zugänglich. Die Aufklärung der Krankheitsursachen war teilweise stark beeinträchtigt durch späte Hinzuziehung des Rindergesundheitsdienstes, durch bereits bestehende lange Krankheitsverläufe mit überlagerten Krankheitsbildern (zu Beginn Viruskrankheit, danach bakterielle Sekundärinfektion).

1993 wurden an der LUA Sachsen 790 Sektionen von Rindern durchgeführt, ein großer Teil davon betraf Kälber und Jungrinder. 1994 waren es 972 Rindersektionen. Verglichen mit dem teilweise dramatischen Verlustgeschehen in einzelnen Betrieben muß eingeschätzt werden, daß insgesamt zu wenig Wert auf frühzeitige Einsendung von verendeten Tieren gelegt wurde.

Große Bedeutung besitzen nach wie vor mit Durchfall einhergehende Erkrankungen der Saug- und Absatzkälber, bedingt durch E.-coli-Infektionen, Rota- und Coronavirusinfektionen, Kryptosporidienbefall, vereinzelt auch Salmonellen und andere Erreger. Bei etwas größeren Kälbern sowie Jungrindern standen eindeutig alle Formen der enzootischen Pneumonie im Vordergrund, zum Teil mit erheblichen Verlusten einhergehend.

Die am häufigsten nachgewiesenen Erreger waren hier Pasteurellen (P. multocida und P. hämolytica), Actinomyces pyogenes, zahlreiche Viren (IBR-Virus, BVD/MD-Virus, PI-3-Virus), aber auch Mykoplasmen und Chlamydien. Auslöser dieser verlustreichen und therapeutisch aufgrund der Vielzahl der beteiligten Erreger schwer zu beherrschenden Erkrankungen waren nach Meinung des Rindergesundheitsdienstes in erster Linie:

- Mängel im Management der Kälberhaltung,
- lückenhafte oder fehlende Muttertiervakzination,
- keine optimale Erstkolostrumversorgung der Neugeborenen,
- Zukäufe von Jungtieren über Händler aus absolut unbekannter Herkunft und dadurch ständig neue Zuführung von bakteriellen und viralen Krankheitserregern in den eigenen Bestand (ständige „immunologische Unruhe"),
- Aufgabe des Rein-Raus-Prinzips und Mängel bei Reinigung und Desinfektion,
- fehlende oder zu späte Schutzimpfung von Kälbern bzw. Jungrindern bei Bestandszusammenführung in Mastbetrieben.

Die Beteiligung des – in jüngster Vergangenheit als bedeutungsvoll erkannten – Bovinen Respiratorischen Synzytialvirus (BRS-Virus) am Komplex der enzootischen Pneumonie der Kälber und Jungrinder konnten wir in Sachsen bisher nicht in dem Maße bestätigen. Die Kontrolle von Blutproben sowohl von Kühen als auch von Kälbern auf das Vorhandensein von spezifischen Antikörpern zeigt jedoch, daß diese Infektionskrankheit auch in unserer Rinderpopulation vorhanden ist. Obwohl vom klinischen Bild in einigen Fällen ein Verdacht auf BRSV-Infektion geäußert wurde, konnte nur in Einzelfällen Virusnachweis bestätigt werden. Trotzdem sollte diesem Erreger erhöhte Aufmerksamkeit zuteil werden.

Fruchbarkeits- und Stoffwechselstörungen

Die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Milchkuhbestandes wird ganz entscheidend durch stabile Fruchtbarkeitsleistungen und optimale Stoffwechselgesundheit beeinflußt. Trotz der enormen Bedeutung wurde nach Einschätzung des Rindergesundheitsdienstes diesen beiden Themenkreisen in vielen Beständen nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Da in etlichen Betrieben nur noch eine wenige Parameter umfassende Dokumentation der Fruchtbarkeitsleistungen der Herde bzw. des Einzeltieres vorhanden ist, existiert anscheinend oftmals nur eine vage Vermutung über tatsächliche Fruchbarkeitsprobleme. Demzufolge war auch 1993 und 1994 der Beratungsbedarf seitens der Betriebe relativ gering ausgeprägt. Erst bei zum Teil gravierenden Fruchtbarkeitsstörungen wurden in Einzelfällen entsprechende Untersuchungen veranlaßt.

Da dieses Gebiet so vielschichtig ist, kann in diesem Rahmen nur auf die vom Rindergesundheitsdienst beobachteten Tendenzen hingewiesen werden:

- Anstieg der Zwischenkalbezeit,
- Anstieg des Besamungsaufwandes,
- Anstieg der notwendigen tierärztlichen Sterilitätsbehandlungen,

- ungenügende Behandlungserfolge,
- vermehrter Nachweis von pathogenen Erregern aus Cervixtupfer- und Lochialsekret proben von Kühen (Zunahme vor allem von Actinomyces pyogenes!),
- teilweise erhebliche Vernachlässigung der Brunstbeobachtung und der Puerperalkontrolle als Voraussetzung für ungestörte Fertilität.

Einen – allerdings nur sehr groben – Anhaltspunkt zur Herdenfruchtbarkeit gibt die im Jahresbericht des Sächsischen Landeskontrollverbandes ausgewiesene Zwischenkalbezeit (ZKZ) der A+B-Kühe:

Anteil an Kühen in %	ZKZ in Tagen
1	310
21	336
30	369
20	399
12	429
7	459
9	> 459

Somit erreichen nur ca. 50 % der milchleistungsgeprüften Kühe eine ZKZ bis 369 Tage, fast 10 % weisen dagegen mit über 459 Tagen eine überdurchschnittlich hohe, problematische ZKZ auf.

Eng verbunden mit der Fruchtbarkeit (und nicht zuletzt auch mit der Eutergesundheit) sind die Stoffwechselkrankheiten. Die regelmäßige Überwachung der Stoffwechselgesundheit bei steigenden Milchleistungen ist dringend geboten, wurde aber in Sachsen – regional unterschiedlich – nur in relativ bescheidenem Umfang in Anspruch genommen, insgesamt erfolgten ca. 100 Herdenuntersuchungen pro Jahr. Die untersuchten Blut- und Harnproben ergaben vor allem Nachweise auf Mineralstoffwechselstörungen, Leberstoffwechselstör-ungen, Störungen im Säure-Basen-Haushalt (Azidosen, Alkalosen) und Imbalancen im Energie- und Proteinstoffwechsel.

Aus der Sicht des Rindergesundheitsdienstes wurden in der täglichen Fütterungspraxis trotz weitgehend optimaler Möglichkeiten noch zu viele Fehler zugelassen, dies betraf insbesondere Fütterungsfrequenz, -sequenz, Anteil strukturwirksamer Rohfaser, zu energiereiche Fütterung der Trockensteher, Einsatz von Futtermitteln sehr schlechter Qualität (Schimmelpilzbefall), Imbalancen im Energie- und Proteinangebot. Rationsberechnungen stützten sich nicht immer auf Analysenwerte und widerspiegelten daher nicht die Realität. Die Futtermitteluntersuchung wird ungenügend genutzt.

Bullengesundheitsdienst

Der vom Rindergesundheitsdienst der SächsTSK durchgeführte Bullengesundheitsdienst erstreckte sich auf die regelmäßige zuchthygienische Überwachung der in den Besamungsstationen des Sächsischen Rinderzuchtverbandes gehaltenen Besamungsbullen, die zuchthygienische Untersuchung der Jungbullen der Bullenaufzuchtstation des Verbandes (im Sinne einer Vorkoruntersuchung) einerseits sowie die Überwachung der im Land aufgezogenen Jungbullen bzw. für den natürlichen Deckakt gehaltenen Deckbullen andererseits.

Während die in Aufzucht- und Besamungsstationen gehaltenen Bullen regelmäßig und lückenlos überwacht wurden, kann das für die in den Betrieben eingesetzten Deckbullen nicht gesagt werden. Es wurden von den Tierbesitzern nur sporadisch diese Tiere dem Deckbullengesundheitsdienst vorgestellt.

Da die Überwachung der Deckbullen zum Schutz der Rinderbestände vor Tierseuchen u. a. speziellen Deckseuchen sowie anderen, auf genitalem Wege übertragbaren Infektionskrankheiten erforderlich ist, wurde bereits im Frühjahr 1993 die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Deckbullengesundheitsdienst im Freistaat Sachsen" in Kraft gesetzt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Anmeldung der Deckbullen beim zuständigen Amtstierarzt durch den Tierbesitzer.

Die Untersuchung umfaßt u. a. die Prüfung des Allgemeinzustandes, die Kontrolle einer Blutprobe auf Infektionskrankheiten und einer Präputialspülprobe auf spezifische Deckinfektionserreger, eine klinische Untersuchung der Geschlechtsorgane sowie die Beurteilung des Paarungsverhaltens, die Untersuchung einer Kotprobe auf Salmonellen und Endoparasiten und ggf. einer Spermaprobe auf Befruchtungstauglichkeit.

Deckbullen werden mindestens einmal im Jahr untersucht. Zugekaufte Deckbullen sollen innerhalb von 6 Wochen einer zuchthygienischen Untersuchung unterzogen werden, da aufgrund des freizügigen Tierhandels und des regional unterschiedlichen Auftretens von Tierseuchen und anderen Infektionskrankheiten hier besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Rinderzuchtverband muß es 1995 gelingen, eine wesentlich höhere Untersuchungsdichte bei Deckbullen zu erreichen.

Mutterkuhhaltung

Die Mutterkuhhaltung wies in Sachsen deutlichen Zuwachs auf und gewinnt als Produktzweig zunehmend an Bedeutung. Neben allgemeinen betriebswirtschaftlichen Fragen waren vom Rindergesundheitsdienst insbesondere Empfehlungen zu Weidehygiene, Prophylaxe von Aufzuchtkrankheiten, Prasitosen und Fruchtbarkeitsstörungen, zum Bulleneinsatz sowie zu Impfprogrammen gefragt.

Aufgrund der regionalen Konzentration der Betriebe mit hohem Anteil an Mutterkuhhaltung war es erforderlich und effektiver einen Teil des Beratungsbedarfes über Weiterbildungsveranstaltungen abzudecken.

2.2.2 Eutergesundheitsdienst

Die Umstrukturierung der Landwirtschaft hat auch in Sachsen einschneidende Veränderungen auf der Milcherzeugerebene mit sich gebracht. Die durchschnittliche Herdengröße liegt zur Zeit bei 83 Tieren pro Stalleinheit. Dabei verteilen sich die Herdengrößen wie folgt (Quelle Agrarförderung 1993):

	bis	100 Kühe	15 %
100	bis	350 Kühe	18 %
350	bis	1.000 Kühe	40 %
	über	1.000 Kühe	27 %

Die Zahl der von Neueinrichtern gehaltenen Milchkühe ist prozentual nicht groß, die auftretenden Probleme jedoch oft beträchtlich.

Während bis Jahresmitte 1993 starker Personalabbau, eine zum Teil veraltete Melktechnik, die oft mit Bauteilen anderer Firmen „komplettiert" wurde, Fütterungsfehler und eine betriebliche Milchleistungssteigerung im komplexen Zusammenwirken aller Faktoren zu einer Verschlechterung der Eutergesundheit geführt haben, konnte 1994 festgestellt werden, daß im Verlauf des Jahres von der Mehrzahl der Betriebe den für die Eutergesundheit entscheidenden Fragen der Milch- und Melkhygiene, des Herdenmanagements, der regelmäßigen Eutergesundheitskontrolle und zytologischen Überprüfung mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Zahlreiche Betriebe erkannten, daß eine intensive tierärztliche Betreuung der Bestände im Sinne einer präventiven Veterinärmedizin für die Erhaltung und Verbesserung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität entscheidend ist.

Während im I. Halbjahr 1993 noch 43 % der sächsischen Betriebe nach Inkrafttreten der Richtlinie 92/46/EWG den Grenzwert von 400.000 Zellen/ml überschritten, sind es 1994 < 10 %.

Darüber hinaus wurde laut Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienstes des Freistaates Sachsen vom 10. Juli 1992 der Eutergesundheitsdienst nach § 23 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut.
Die Heraushebung des hoheitlichen Aspektes aus den Gesamtaufgaben ist deshalb notwendig, weil bei den landesrechtlichen Auslegungen der gesetzlichen Grundlagen von den verschiedenen Arbeitsgruppen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt wurden. Der Eutergesundheitsdienst dient daher in erster Linie der Sicherung lebensmittelhygienischer Normen.

Die Organisation des Eutergesundheitsdienstes obliegt der Sächsischen Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern und der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

Bei Verdacht, daß die tiergesundheitlichen Erfordernisse nicht erfüllt sind, führen unter Leitung des Amtstierarztes die im Eutergesundheitsdienst tätigen Tierärzte Kontrollen der Milch- und Melkhygiene, der Melktechnik und Eutergesundheit unter Hinzuziehung des Hoftierarztes und der anderen Beratungsdienste, z. B. des Bereiches Qualitätsberatung des Sächsischen Landeskontrollverbandes (LKV) durch. Im Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden schließlich von dem Eutergesundheitsdienst oder einem vom Amtstierarzt beauftragten praktizierenden Tierarzt Maßnahmen zur Sanierung erarbeitet.

Der Verdacht auf Vorliegen von Eutergesundheitsstörungen ist dann gegeben, wenn der LKV dem Amtstierarzt eine Überschreitung der Tankmilchzellzahl gemäß § 2 (8) der Milchgüte-Verordnung und Pkt. 2.1.1 des Erlasses zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienstes mitteilt. Hinweise auf Eutergesundheitsstörungen ergeben sich aus den Ergebnissen der bakteriologischen Milchuntersuchungen.

Die SächsTSK förderte 1993 gemäß Leistungssatzung die Maßnahmen zur Verbesserung von Eutergesundheit und Rohmilchqualität in folgendem Umfang:

1. Der Betrieb erhielt 1993 eine Beihilfe für eine und 1994 für zwei bakteriologische Milchprobenuntersuchung pro Kuh und Jahr in Höhe von 0,50 DM/Probe auf der Grundlage der an die SächsTSK gemeldeten Kuhzahl, für die Beiträge gezahlt wurden.

2. Außerdem wurden Kosten zur Abklärung weiterer Ursachen für Eutererkrankungen übernommen, wenn diese Untersuchungen auf Veranlassung der Fachspezialisten des Eutergesundheitsdienstes erfolgten.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Leistungen ist die abgegebene schriftliche Erklärung des Betriebes, am Programm zur Förderung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität teilzunehmen und den Sächsischen Landeskontrollverband durch seine Unterschrift ermächtigt zu haben, zusätzliche Daten aus der Milchleistungsprüfung dem amtlichen Eutergesundheitsdienst zu übergeben.

Im Freistaat Sachsen sind die bakteriologische Milchuntersuchungen wie folgt durchgeführt worden:

	1992	1993	1994
Gesamtkuhzahl	249.080	246.327	238.179
Gesamtmilchprobenzahl LUA Sachsen	558.985	684.313	644.672
n Proben / Kuh	2,2	2,8	2,7

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der bakteriologischen Milchuntersuchung (Nachweis der Euterentzündungserreger) im Vergleich 1994 zu 1993 und 1992. Aus dieser Tabelle wird deutlich, daß Streptokokken nach wie vor die häufigsten Euterentzündungserreger sind, gefolgt von den Staphylokokken. Das schließt nicht aus, daß die in geringem Prozentsatz auftretenden Actinomyces pyogenes, Pseudomonas-, Prototheken- und Mykoplasmenstämme in einzelnen Herden erhebliche klinische Bedeutung erlangen können. Bemerkenswert erscheint auch das regional deutlich häufigere Auftreten von Hefe mastitiden. Es geht offensichtlich konform mit der steigenden Tendenz des Medikamenteneinsatzes durch den Tierbesitzer.

Tabelle 1
Ergebnisse bakteriologischer Milchuntersuchungen auf Euterentzündungserreger im Freistaat Sachsen (nach Meene, LUA Sachsen)

	1994		1993			1992		
Erreger	**n**	**% von Proben-zahl**	**n**	**% von Proben-zahl**	**% von Erreger-zahl**	**n**	**% von Proben-zahl**	**% von Errger-zahl**
Sc. agalactiae	20.433	3,2	29.069	4,2	46,6	22.358	4,0	44,4
sc. übrige	24.325	3,8	19.576	2,9	31,4	14.670	2,6	29,1
Sc. insgesamt	44.758	6,9	48.645	7,1	78,0	37.028	6,6	73,6
Staphylo-Mikrokokken	11.946	1,9	8.523	1,2	13,7	10.942	2,1	21,7
A. pyogenes	s. Jahresbericht der LUA Sachsen 1994		1.882	0,3	2,9	1.208	0,2	2,4
Koliforme			2.447	0,4	3,9	1.071	0,2	2,1
Mykoplasmen			121	0,1	0,1	86	0,04	0,4
Acholeplasmen			47			57		
Prototheken			140			17		
Sonst. Erreger			574			113		
Insgesamt			62.325			50.522		

In den Jahren 1993/94 sind vom EGD folgende Aufgaben schwerpunktmäßig bearbeitet worden:

- Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend der Leistungssatzung der SächsTSK,
- Abstimmung mit den Hoftierärzten zur klinischen Untersuchung der laktierenden, trockenzustellenden und trockenstehenden Kühe sowie der Färsen einschließlich Auswertung der zytologischen, bakteriologischen und klinischen Untersuchungsergebnisse, Erarbeitung von Maßnahmeplänen und Therapieempfehlungen,
- Vorträge vor Melkern, Landwirten, Tier- und Amtstierärzten zu Fragen der Verbesserung der Eutergesundheit,
- Abstimmung mit den Milcherzeugerberatern der Molkereien Sachsens zu Fragen der Verbesserung der Rohmilchqualität,
- Anleitung der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter sowie der Landwirtschaftsämter,
- Vorstellen der Arbeitsweise des Eutergesundheitsdienstes vor den Vertretern der Eutergesundheitsdienste anderer Bundesländer,
- Publikation in der DLZ, Sonderheft 4/1993 „Qualitätsmilch erzeugen".

Tabelle 2:

Untersuchung der Tankmilch auf Rohmilchqualität (Zellgehalt) der MVA H., Krs. Ww., Freistaat Sachsen

		1993				1994												1995
	Monat	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Febr	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan
Zellzahl	Einzelwert	455	366	511	363	419	265	190	185	181	237	196	183	202	213	295	341	342
		493	464	455	389	288	215	172	175	233	229	186	163	255	196	326	325	285
		542	449	379	514	282	202	151	200	184	190	157	242	340	251	269	322	347
	Mittelwert	438	442	444	429	392	226	170	193	198	218	180	103	260	219	296	329	325
	Landes-durchschnitt					266	260	245	240	236	236	261	270	265	257	249	242	

Beginn der Sanierungsmaßnahmen in o. a. MVA Dezember 1993/Januar 1994

An Beispielen zahlreicher Kreise konnte der Nachweis erbracht werden, daß es bei konsequenter Durchsetzung aller empfohlenen Maßnahmen möglich ist, innerhalb von 3 Monaten die festgestellten Qualitätsmängel der Rohmilch zu beheben. Als ein Beispiel soll die Zellzahlentwicklung in einem Betrieb nach Beginn der Sanierung im Dezember 1993 / Januar 1994 angeführt werden (Tabelle 2). Diese Werte stehen im Vergleich zu den monatlichen Durchschnittswerten des Freistaates Sachsen.

Es bleiben jedoch Bestände, die trotz aller Empfehlungen und Bemühungen die erforderlichen Qualitätskriterien nicht erfüllen. Dabei sind subjektive und objektive Faktoren zu nennen, wie

- mangelnde Konsequenz bei der Umsetzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen,
- Auftreten eines akuten Krankheitsgeschehens mit Nachweis spezieller Euterentzündungserreger,
- falsche Sparsamkeit in Teilbetrieben, die bisher unauffällig waren und keine oder nur unzureichende diagnostische und therapeutische Maßnahmen haben durchführen lassen und
- objektive Faktoren, die eine Umrüstung auf neue Melktechnik verzögern,
- keine fachgerechte Milch- und Melkhygiene.

Aus der Verantwortung für den Verbraucherschutz und als Hilfe für die bei ständiger Grenzwertüberschreitung Zellzahl in ihrer Existenz bedrohten Milcherzeuger unterstützt der Eutergesundheitsdienst die Landwirte und Hoftierärzte o. a. Bestände in ihren Bemühungen um die Verbesserung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität. Dabei entscheidet nicht allein die medikamentelle Behandlung über Erfolg oder Mißerfolg, sondern besonders das Zusammenwirken aller erforderlichen flankierenden Maßnahmen. So vielgestaltig die Faktorenkrankheit Mastitis ist, so umfassend müssen auch die Bekämpfungsmaßnahmen sein.

Dem Milchproduzenten kommt bei der Verbesserung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität die Schlüsselstellung zu (s. Skizze). Nur durch eine gute Zusammenarbeit zwischen ihm, der Molkerei, dem Hoftierarzt, dem Eutergesundheitsdienst und dem Landeskontrollverband ist es möglich, Qualitätsmilch für Qualitätsprodukte zu erzeugen.

Einflußnahme auf Rohmilchqualität und Eutergesundheit

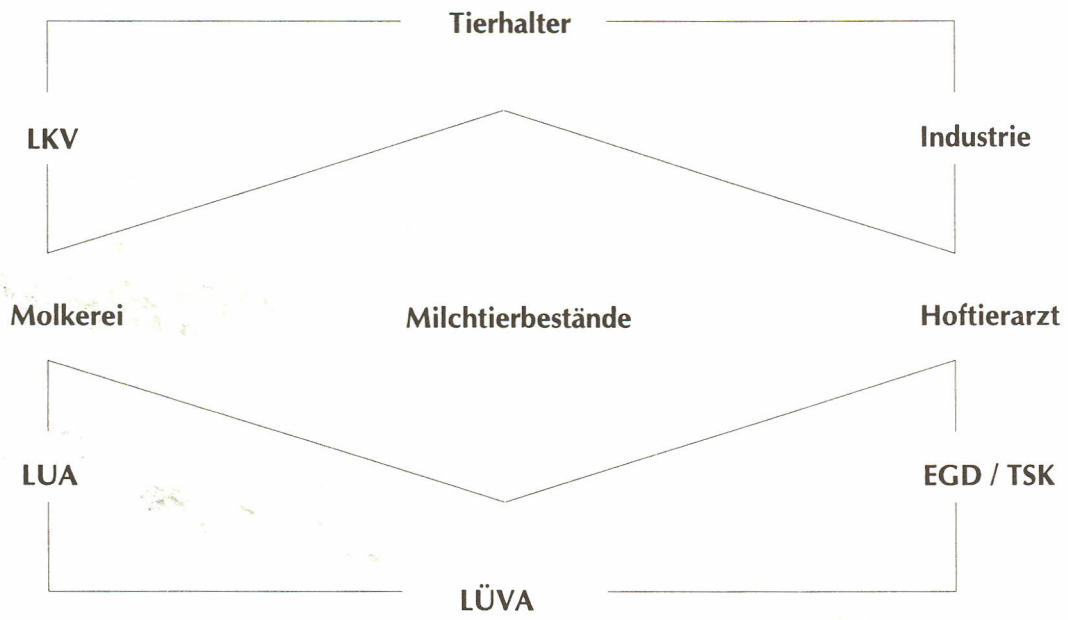

2.2.3 Rindergesundheitsdienst in den Besamungsstationen

Besamungsstationen des Sächsischen Rinderzuchtverbandes (SRV) sind in Hohenfichte und Meißen-Korbitz angesiedelt und werden geleitet von Dr. Müller.

Die Organisation der Spermaproduktion und die veterinärhygienische Absicherung der Besamungsstationen des SRV erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Rahmen der EG-Zulassung.

Aus dem tierseuchenrechtlichen Basis-Regelwerk der EG sind in der Richtlinie 88/407/EWG die Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr geregelt und durch die Bestimmungen der Binnenmarkttierseuchenschutzverordnung auch in nationales Recht umgesetzt.

Zur Zeit befinden sich in den Besamungsstationen 160 bis 170 Besamungsbullen, die zweimal jährlich nach den Anforderungen dieser Richtlinie und entsprechend dem Programm zur veterinärhygienischen Absicherung der Besamungsstationen untersucht werden. Hierbei sind die Mindestanforderungen der EG durch zusätzliche Untersuchungsparameter erweitert worden.

Aufgrund der umfangreichen Arbeiten in den Besamungsstationen und der Durchführung des Embryotransfers in 13 Anwenderbetrieben entschloß sich der Rinderzuchtverband, für 1994 einen weiteren Tierarzt einzustellen.

Auswertung Embryotransfer

	1991	1992	1993
Anzahl Programme	18	22	28
Superovulationsbehandlung Donoren	35	42	51
gespülte Donoren	30	37	43
gefundene EZ/Embryonen	477	512	551
transfertaugliche Embryonen	287 (60 v. H.)	324 (63,3 v. H.)	341 (61,9 v. H.)
übertragene Embryonen, frisch	182	195	274
TU + Frischtransfers	113	141	191
Trächtigkeitsrate Frischtransfers	62,1 v. H.	72,3 v. H.	69,7 v. H.
übertragene TG-Embryonen (Eigenprod.)	63	92	60
TU + TG-Transfers (Eigenprod.)	37	55	32
Trächtigkeitsrate TG-Transfers (Eigenprod.)	38,7 v. H.	59,8 v. H.	53,3 v. H
übertragene TG-Embryonen (Zukauf)	62	26	33
TU + TG-Transfers (Zukauf)	31	13	16
Trächtigkeitsrate TG-Transfers (Zukauf)	50,0 v. H	50,0 v. H.	48,5 v. H.
gewonnene EZ/Embryonen pro gespültem Donor	15,9	13,8	12,8
transfertaugliche Embryonen pro gespültem Donor	9,6	8,8	7,9
Anzahl Transfers	310	328	373

Der zuständige Amtstierarzt erhält nach Abschluß der jeweiligen Routine- und Quarantäneuntersuchungen einen Bericht.

Neben den Präputialspülproben und den Spermaproben, die auf Deckinfektionserreger untersucht werden, erfolgen Untersuchungen der Stationsbullen auf Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Leptospirea pomona und IBR/IPV. Im Quarantänezeitraum bei Zukauf oder Umstallung erfolgen darüber hinaus Kotuntersuchungen auf Salmonellen und Endoparasiten.

In anschließender Skizze ist das Programm zur veterinärhygienischen Absicherung der Besamungsstationen des SRV dargestellt.

Programm zur veterinärhygienischen Absicherung der Besamungsstationen des Sächsischen Rinderzuchtverbandes

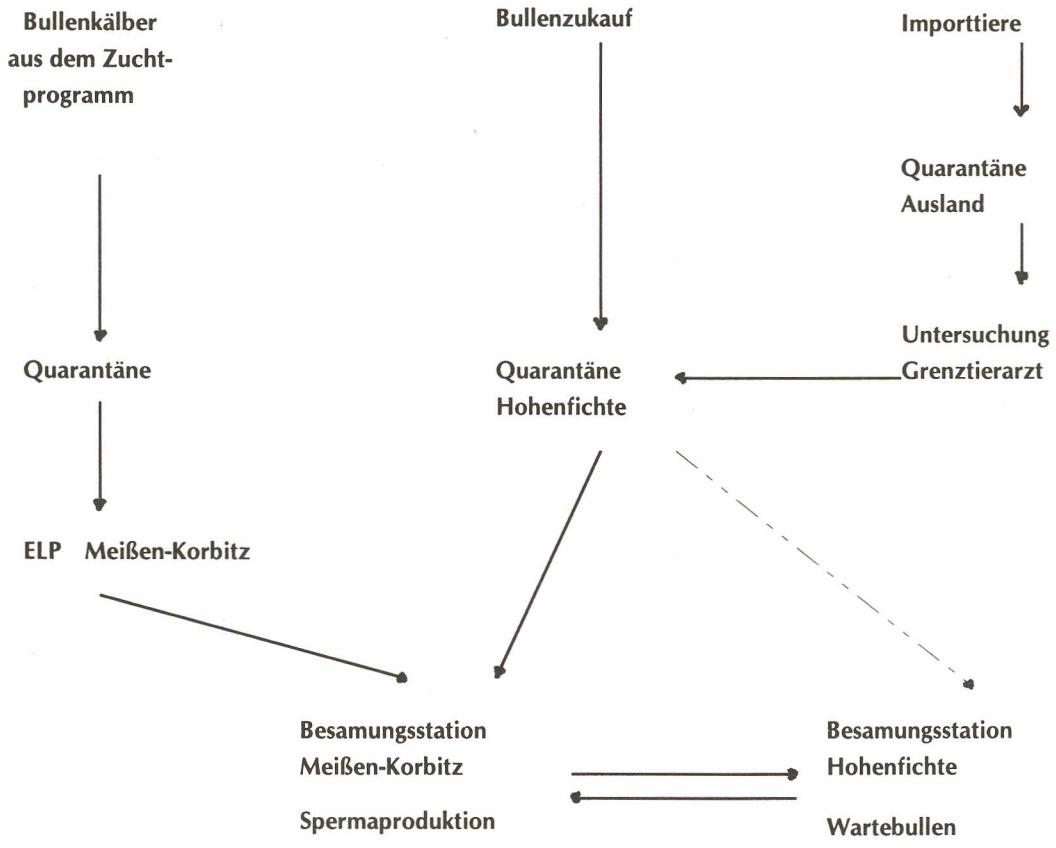

2.3 Schweinegesundheitsdienst

Die starke personelle und organisatorische Umstrukturierung in den Zucht- und Mastbeständen erfordert eine schnelle und fachlich fundierte Beratung. Die Besuchsanforderungen an den Schweinegesundheitsdienst haben zugenommen, was sicher auch auf Bekanntheitsgrad und Tradition zurückzuführen ist. Beratungsanforderungen lagen auf vielen Gebieten der Schweineproduktion vor und umfaßten z. B. Tierseuchen, tierseuchenhygienische Absicherung der Bestände, Quarantänegestaltung, Tiererkrankungen, Biotechnik, Impf- und Behandlungspro-gramme, Fütterung, Stoffwechsel, Fleischqualität, Stallklimagestaltung, Haltungsfragen bis zur freiwilligen Tierversicherung.

2.3.1 Schwerpunkte der Tätigkeit:

– **Schweinepest**

Ende 1993 und Anfang 1994 wurden aufgrund der Schweinepestausbrüche in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern Vorbereitungen getroffen, um einem Ausbruch in Sachsen zu begegnen (materiell-technische Absicherung von Keulungsaktionen, Schulung im Umgang mit

Entnahme von Nasentupferproben zur Abklärung von Atemwegserkrankungen durch den Eutergesundheitsdienst.

Überprüfung der Eutergesundheit und der Melktechnologie in einer Tankmelkanlage.

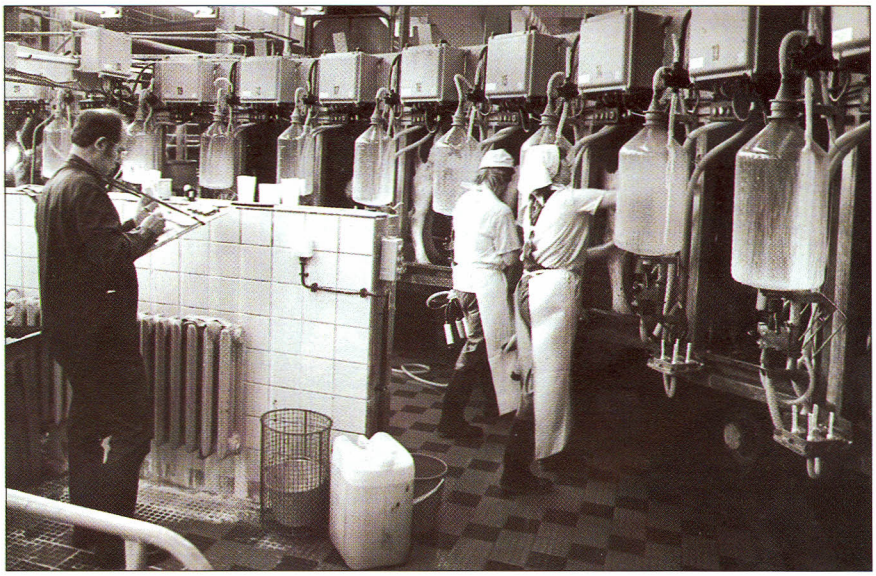

Bullenuntersuchung zur Feststellung des Zuchtwertes.

Probenentnahme durch den Pferdegesundheitsdienst.

Betriebe aus Sachsen haben sich zusammengeschlossen, um Schweinefleisch bester Qualität zu produzieren. Diesem Programm wurde 1993 das Prüfsiegel der „Centrale Marketing Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH Bonn" (CMA) verleihen. Das bedeutet, daß Zuchtprogramm, Fütterung, tierartgerechte Haltung, Transport, Schlachtung und Verarbeitung kontrolliert werden.

Zur Maedi-Sanierung der Herdbuchstände werden in sechsmonatigen Abständen alle Tiere untersucht, die älter als ein halbes Jahr sind. Die Blutentnahme erfolgt durch den Schafgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Tötungsgeräten, Entwurf von Verfügungen bei Ausbruch, Aufklärung der Schweinehalter über die Gefahr und das Verbot der Verfütterung von Küchenabfällen, Ver-breitungsmöglichkeiten der Schweinepest durch Tierhandel und Wildschweine). Ein Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen wurde eingerichtet (Dr. Geisler, TA Wetzke, TÄ Vergara – Dresden, TA Isaak – Leipzig, Dr. Fleischer, Dr. Uhlemann – Chemnitz).

Am 1. März 1994 wurde der erste Ausbruch in Sachsen in der Gemeinde Weißbach, Kreis Zschopau, amtstierärztlich festgestellt. Die epidemiologische Analyse ergab die Verfütterung von Küchenabfällen.

Aufgrund der zweckmäßigen Vorbereitung und Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen – Keulung der Schweine im Seuchengehöft, in der Sperrzone und in den Kontaktbetrieben (317 Schweine) und Kontrolle der Beobachtungs- und Sicherheitszone – konnte eine Ausbreitung verhindert und die Sperrmaßnahmen am 5. April 1994 in der kürzesten gesetzlich möglichen Frist aufgehoben werden.

Für die Bekämpfungs- und Kontrollmaßnahmen kamen TA Wolf, Dr. Fleischer, TA Isaak, TÄ Vergara und Dr. Uhlemann zum Einsatz.

Die serologischen Kontrollmaßnahmen im Beobachtungsgebiet und in den Schutzzonen sowie bei der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung in allen Schweinebeständen wurden vereinzelt bei sehr alten Sauen Schweinepesttiter festgestellt. Diese sind in der Regel auf eine frühere Schweinepestimpfung zurückzuführen (Sauenimpfung im Bereich der Westgrenze, Verwendung von geimpften Mastläufern zur Reproduktion).

Die Abklärung ist aufwendig und kann zu beträchtlichen Problemen führen.

Die Selektion alter Sauen im Rahmen der normalen Reproduktion und die Konzentration der serologischen Stichproben auf sehr alte Sauen wird empfohlen. Für die Abklärung wurde ein Verfahren erarbeitet."

– **Aujeszkysche Krankheit**

1994 wurde in Sachsen kein AK-Ausbruch bei Scheinen festgestellt. Das bedeutet, daß die Vorbeuge-, Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen greifen.

In den AK-Gebieten der alten Bundesländer sind erhebliche Ausbrüche zu verzeichnen und es werden finanziell sehr aufwendige Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, die nur durch die spektakulären Schweinepestausbrüche nicht zur Kenntnis genommen werden.

Durch umfassende Aufklärungsarbeit – Vorträge, Veröffentlichungen etc. – kann heute konstatiert werden, daß der sächsische Weg, wie er in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 6. Juni 1992 festgeschrieben ist, von den landwirtschaftlichen Organisationen mitgetragen wird. Vom Ständigen Veterinärausschuß bei der EG-Kommission wird Sachsen ab 1. März 1995 als AK-seuchenfreie Region anerkannt. Das ist als großer Erfolg zu werten und wird Vorteile im Zuchttierexport bringen.

– **Schweinebrucellose**

Der Erreger kommt bei Wild- und Hausschweinen sowie bei Hasen vor. Eine Infektion des Menschen ist möglich. Bei Schweinen treten Verferkelungen und Fruchtbarkeitsstörungen auf.

In einem Bestand mit 270 Sauen haben Keiler (!) Sauen gedeckt und die Erkrankung eingeschleppt. Verferkelungen wurden zunächst nicht abgeklärt, obwohl diese Kosten von der Tierseuchenkasse übernommen werden. Erst mit verstärktem Abortgeschehen wurde die Diagnose gestellt. Der Bestand mußte gekeult werden.

Die Kontrolle der tierschutzgerechten Tötung wurde dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst übergeben.

– **Leptospirose**

In der ehemaligen DDR wurde die Schweineleptospirose (L. pomona, L. tarassovi) konsequent und erfolgreich bekämpft und das Freisein der Bestände durch serologische Stichprobenuntersuchungen garantiert. Die SächsTSK finanziert entsprechend der Leistungssatzung bei Verferkelungen die Untersuchung der Blutproben auf Brucellose, Leptospirose und Aujeszkysche Krankheit. Damit wird ein Kontrollsystem auf Ursachen von Verferkelungen gesichert.

Durch freiwillige Leistungen der SächsTSK wurde der erste Leptospirosefall in Sachsen diagnostiziert und Maßnahmen zur Sanierung eingeleitet. Leptospirose kann in Zuchtschweinebeständen beträchtliche Verluste hervorrufen, ist auf den Menschen übertragbar und damit unter die Zoonosen einzustufen.

– **Parvovirose**

Es sind gehäuft klinische Symptome der Parvovirose (Verferkeln, Mumien, Umrauschen) beobachtet worden. Nachdem wir in unseren Großbeständen über Jahrzehnte ohne Impfung und im wesentlichen ohne Klinik produziert haben, sind durch einen unzweckmäßigen Impfstoffeinsatz immunologische Lücken und damit Klinik und Verluste aufgetreten.

Es ist erforderlich, Tierärzte und Tierbesitzer über die Epidemiologie der Parvovirose zu informieren.

2.3.2 Qualitätsfleisch aus kontrollierter Aufzucht

Betriebe aus Sachsen haben sich zusammengeschlossen, um Schweinefleisch bester Qualität zu produzieren. Zuchtprogramm, Fütterung, tierartgerechte Haltung, Transport, Schlachtung und Verarbeitung wurden nach den Forderungen der Centrale Marketing Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH Bonn (CMA) optimiert und kontrolliert. Dabei waren und sind eine Vielzahl von tierärztlichen Problemen – Arzneimitteleinsatz, Rückstandsproblematik, hygenisches Niveau im Stall, beim Transport, Schlachtung und Zerlegung zu bearbeiten.
Im November 1993 wurde dem Programm das Prüfsiegel der CMA verliehen und im Februar 1994 wurde das Programm im Schlachthof Chemnitz durch den Sächsischen Staatsminister für Landwirtschaft, Dr. Rolf Jähnichen, eröffnet.

2.3.3 Ebergesundheitsdienst

Auf der Grundlage des Vertrages zwischen der SächsTSK und dem Sächsischen Schweinezuchtverband e.V. über die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben in den Besamungsstationen des Verbandes wurde 1993 der Ebergesundheitsdienst durch Fachtierärzte für Zuchthygiene und Besamung in den Eberstationen Grimma, Kamenz und Rochlitz durchgeführt.

Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte die Überwachung der Eber auf das Vorhandensein der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Besamungserlaubnis sowie die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Gewinnung, Prüfung, Behandlung und Verwendung des Spermas. Dazu wurden bei allen Ebern zweimal im Jahr Untersuchungen zum allgemeinen Gesundheitszustand, andrologische Untersuchungen, serologische Untersuchungen zum Nachweis des Freiseins des Eberbestandes von Brucellose, Leptospirose, Aujeszkyscher Krankheit, seuchenhaftem Spätabort und Schweinepest sowie bakteriologische und parasitologische Untersuchungen von Kotproben durchgeführt. Die Einhaltung der geforderten Spermaparameter wurde durch biologische und bakteriologische Spermauntersuchungen aller Eber kontrolliert.

Insgesamt wurden im Rahmen des Ebergesundheitsdienstes in den drei Stationen 473 Untersuchungen durchgeführt. In den Quarantänestationen Prösitz und Wiesa des Sächsischen

Schweinezuchtverbandes wurden 115 Ankaufseber untersucht, im Betrieb Greußnig wurden bei 90 Jungebern Untersuchungen zur Besamungstauglichkeit durchgeführt. Im Rahmen der tierärztlichen Mitarbeit in der Bewertungskommission des Sächsischen Schweinezuchtverbandes wurden bei 12 Eberabsatzveranstaltungen ca. 250 Jungeber auf Körtauglichkeit untersucht und eingestuft.

Ab 1994 werden auf Wunsch des Sächsischen Schweinezuchtverbandes die tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben in den Besamungsstationen Grimma und Kamenz von Tierarzt Dr. Fleischer, wahrgenommen.

2.4 Schafgesundheitsdienst

Die Arbeit nach der Richtlinie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 stand im Mittelpunkt der Tätigkeit des Schafgesundheitsdienstes. Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz der Schafbestände und die Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogrammes festgelegt. In sechsmonatigen Abständen werden alle Tiere des Bestandes, die älter als ein Jahr sind, in besonderen Fällen auch jüngere Lämmer, untersucht. Die Blutentnahme erfolgt durch den Schafgesundheitsdienst der SächsTSK.

Im 1. Halbjahr 1993 wurden in 146 und im 2. Halbjahr 1993 in 130 Herdbuchbeständen insgesamt 1.624 Blutproben entnommen. Zusätzlich zu den bereits im 2. Halbjahr 1992 untersuchten Milchschafbeständen wurden 3 Fleischschaftherdbuchbestände mit insgesamt 175 Schafen (u. a. Schwarzköpfiges Fleischschaf, Texelschaf) neu in das Sanierungsprogramm aufgenommen.

Die serologisch positiven Befunde verringerten sich im Vergleich zum 1. Halbjahr von 60 auf 15. Die 15 Reagenten wurden in drei Beständen ermittelt, davon wurde ein Bestand liquidiert und zwei werden in Abstimmung mit den zuständigen Amtstierärzten nach Merzung der Reagenten vom Schafgesundheitsdienst weiter bearbeitet.

Nach Abschluß der Untersuchungen 1993 wird eingeschätzt, daß in den Milchschafherdbuchbeständen insgesamt sehr günstige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß des begonnenen Maedi-Sanierungsprogrammes bis Ende 1994 bestehen, wenn keine Neueinschleppung der Maedi-Infektion durch Zukauf maedipositiver Tiere erfolgt.

In den 1993 neu in das Sanierungsprogramm aufgenommenen zwei Fleischschafherdbuchbeständen wurde durch konsequente Reagentenmerzung nach der ersten Bestandsuntersuchung eine deutliche Verringerung des Reagentenanteils bei der zweiten Bestandsuntersuchung erreicht..Während im Bestand mit Schwarzköpfigen Fleischschafen keine Reagenten auftraten, wurde im zweiten Bestand noch ein Reagentenanteil von ca. 14 % ermittelt. Die erfolgreiche Weiterführung des Maedi-Sanierungsprogrammes in den Fleischschafherdbuchbeständen ist im Hinblick auf die Schaffung gesunder leistungsfähiger Zuchtbestände in Sachsen von besonderer Bedeutung.

Die im 2. Halbjahr 1993 gleichzeitig vorgenommene serologische Untersuchung auf Brucellose ergab bei allen 826 Proben ein negatives Ergebnis. Die durchgeführten Brucelloseuntersuchungen sind als Beitrag zur jährlichen Überwachung der Brucellosefreiheit in den Schafhaltungen des Freistaates Sachsen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung Deutschlands als amtlich frei von Brucellose (Br. melitensis) gemäß Entscheidung der EG-Kommission vom 21. Dezember 1992 (93/52/EWG) gefordert wird, zu werten (Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedsstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffen die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedsstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei).

Von den an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen durchgeführten Maedi- und Brucelloseuntersuchungen wurden sowohl den zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Kreise als auch den Schafhaltern schriftliche Befunde als Nachweis übergeben.

In vier Schafbeständen mit Chlamydienabort erfolgten Abstimmungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen mit den Tierbesitzern und Hoftierärzten.

Da der enzootische Schafabort-Impfstoff seit Ende 1992 infolge Verlagerung der Impfstoffherstellung nicht mehr zur Verfügung stand, wurde für zwei Bestände in Zusammenarbeit mit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Institut Chemnitz, ein bestandsspezifischer Impfstoff hergestellt und mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesetzt. Aussagen zum Erfolg der Impfung stehen zur Zeit noch aus.

Bei Verlammungen ist für 1994 auch eine Beihilfe für Blutprobenentnahmen und die Bezahlung der Untersuchungskosten auf Chlamydiose und Brucellose durch die SächsTSK vorgesehen.

Die Fachkenntnisse des Schafgesundheitsdienstes kamen auch in Stellungnahmen zum Entwurf einer EG-Richtlinie zur CAE-Sanierung von Ziegenbeständen; Einschätzung der Notwendigkeit einer Borna-Impfstoffproduktion; zu Anforderungen an die Milchziegenhaltung zum Ausdruck.

Des weiteren konnten in Arbeitsberatungen mit dem Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverband und zu dessen Mitgliederversammlungen als auch in mehreren Schäferversammlungen der staatlichen Landwirtschaftsämter Aufgaben, Organisation und Leistungen der SächsTSK als auch die aktuellen Schafkrankheiten (Endo-, Ektoparasiten, Chlamydienabort, Moderhinke) und das Maedi-Sanierungsprogramm im Freistaat Sachsen erläutert werden.

157 durchgeführte Bestandsuntersuchungen und Beratungen (ca. 8.000 Schafe umfassend), 31 Untersuchungen von Jungböcken und das Engagement in der bezirklichen Arbeitsgruppe „Umweltverträgliche Tierhaltung", mit der 14 Betriebe mit 20 Beständen begutachtet wurden, lassen den Arbeitsumfang des Schafgesundheitsdienstes erkennen.

2.5 Geflügelgesundheitsdienst

Im Vordergrund der Tätigkeit des Geflügelgesundheitsdienstes standen 1993 Beratungen der Tierbesitzer zu Tierkrankheiten und Tierseuchen, wobei selbstverständlich auch Fragen der Reinigung und Desinfektion, der Fütterung, der Haltung und des Tierschutzes beantwortet wurden.

Gemäß Leistungssatzes der SächsTSK wurden bei tiergesundheitlichen Problemen in einigen Beständen durch den Geflügelgesundheitsdienst diagnostische Untersuchungen veranlaßt, die für die Mitglieder der SächsTSK kostenlos sind.

In gemeinsamen Beratungen mit Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, der Regierungspräsidien, der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen und dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband wurde die Richtlinie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABl. S. 851) erarbeitet.

Auf dieser Grundlage wurde der Geflügelgesundheitsdienst ab Mai 1993 in den Betrieben tätig, die sich dem freiwilligen Bekämpfungsprogramm angeschlossen haben. Das Programm dient der gezielten Verminderung der Slamonella enterititis- (S.e.) und Salmonella typhi murium- (S.t.m.) Kontamination. Bisher haben sich im Freistaat Sachsen 22 Frischeierbetriebe, 1 Mast-

elterntierbetrieb und 2 Mastbetriebe diesem Programm angeschlossen. Im Rahmen der vierteljährlichen Entnahme von Eiern und Sammelkotproben sowie stichprobenweisen Kontrollen der Desinfektion erfolgten Beratungen zur Tiergesundheit und der Hygiene in den Geflügelbeständen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden – obwohl in den Legehennenbeständen S.e. nur vereinzelt nachgewiesen wurde – daß eine konsequente Kontrolle der Bestände notwendig ist.

Für 1994 ergibt der Nachweis von 3 positiven S.e.-Befunden auf der Eierschale von insgesamt 881 Eier-Pools eine sehr geringe Kontamination der Eier mit Salmonellen.

Aufgrund der in den einbezogenen Mastbetrieben nachgewiesenen S.e.-Befunde mußten entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

1993 wurden im Freistaat Sachsen einige Geflügelbestände wegen des Auftretens der Newcastle Disease (anzeigepflichtige Tierseuche) getötet. Als Einschleppungsursache wurde stets der Tierzukauf aus anderen Bundesländern ermittelt. 1994 mußten wegen Newcastle Krankheit zahlreiche Kleinbestände u. a. auch Rassegeflügelzuchten, aber auch größere Bestände getötet und entschädigt werden. Als Einschleppursache wurde wiederum Junghennenzukauf aus anderen Bundesländern ermittelt.

Zur einheitlichen Verfahrensweise bei der Bekämpfung von Newcastle Disease (ND) durch die Amtstierärzte bzw. Tierseuchenreferenten der Regierungspräsidien erfolgten Beratungen mit den Vertretern der Veterinärbehörden und der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits und Veterinärwesen Sachsen. Als Schlußfolgerung aus diesen Geschehen ist darauf hinzuweisen, daß Junghennenzukäufe nur aus bekannten bodenständigen Aufzuchtbetrieben vorgenommen werden sollten. Aus diesem Grund wurde wurde 1994 ein Merkblatt zum Auftreten der Newcastle Krankheit erarbeitet und über die Gemeinden des Freistaates Sachsen bekannt gemacht. Ab Oktober 1994 wurde durch die zuständige Behörde die allgemeine Impfpflicht für alle Hühnerbestände veranlaßt und durch den Geflügelgesundheitsdienst erarbeitete Empfehlungen zur Impfung der kleinen Geflügelbestände an alle Tierärzte weitergegeben.

Mit Änderung der Geflügelpestverordnung im Dezember 1994 wird durch die bestehende Impfpflicht für alle Hühnergeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland ein besserer Schutz gegen die anzeigepflichtige Tierseuche erreicht werden.

Für Rassegeflügelzuchtbestände gewährt die SächsTSK eine Beihilfe zur Untersuchung auf Salmonella pullorum. Die Untersuchungen wurden zum überwiegenden Teil von den zuständigen praktischen Tierärzten durchgeführt.

In Beratungen der Arbeitsgruppe „Umweltverträgliche Tierhaltung" wurden fachliche Hinweise zu Fragen der Tierhaltung, des Tierschutzes und des Tierseuchenschutzes gegeben, die in den Konzeptionen zur Umrüstung der Geflügelanlagen Berücksichtigung finden, um ein Weiterbetreiben der bestehenden Anlagen über das Jahr 2000 hinaus zu ermöglichen.

Mit dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband und dem Zentralen Geflügelwirtschaftsverband in Bonn besteht eine sehr gute Zusammenarbeit, die für die Geflügelbetriebe und Tierbesitzer gleichermaßen von Vorteil ist, da neueste Erfahrungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelproduktion in den Beratungen des Geflügelgesundheitsdienstes an die Tierbesitzer vermittelt werden.

Mit dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie erfolgten Beratungen zur Durchsetzung der Salmonellenpflichtimpfung in Junghennenaufzuchtbetrieben und eine mögliche finanzielle Beteiligung an den Impfkosten durch die Sächsische Tierseuchenkasse sowie die Auswertung der Ergebnisse der freiwilligen

Selbstkontrolle gemäß Sächsischer Richtlinie. Es wurden mehrere Vorträge zur seuchenprophylaktischen Absicherung von Geflügelanlagen, zur Hygiene in der Geflügelproduktion sowie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion und der Newcastle Krankheit in Geflügelbeständen gehalten und die Tierhalter darauf hingewiesen, daß der Tierseuchenschutz von großer Bedeutung ist und im Interesse der Tierhalter liegen muß.

2.6 Fischgesundheitsdienst

Der Fischgesundheitsdienst (FGD) wird in Sachsen von 3 Standorten, Leipzig, Dresden und Niesky, durchgeführt. Seine Aufgaben sind in der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie für den FGD in Sachsen vom 23. März 1994" festgeschrieben und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Diese Richtlinie ist Basis für das Handeln des FGD.

2.6.1 Bestandsuntersuchungen gem. § 5 Fischseuchenverordnung

Alle haupt- und nebenberuflichen sächsischen Fischhaltungsbetriebe wurden entsprechend § 5 FiSVO jährlich mindestens 1 x klinisch und virologisch untersucht. Die Erhebungen wurden planmäßig in der 1. Jahreshälfte durchgeführt und durch Nachkontrollen in der 2. Jahreshälfte ergänzt. 1993 erfolgten 54 und 1994 48 Besuche.

Die Untersuchungen führten in Sachsen zu einem umfassenden Überblick zu virusbedingten Fischseuchen und anderen Fischerkrankungen.

Ermittelt wurden	1993	1994
IHN (Infektiöse Hämatopoetische Nekrose)	-	5 Betriebe
VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie)	8	14
IPN (Infektiöse Pankreasnekrose)	1	3
SVC (Frühjahrsviräme der Karpfen)	-	8
PFRD(Rotfleckenkrankheit)	-	1
ERM (Rotmaulseuche)	3	2

Die Verbreitung der anzeige- und meldepflichtigen Infektionskrankheiten erfolgten offensichtlich und ausschließlich durch Zukäufe von Fischen. Hinweise auf eine Seuchenverschleppung durch Wildfische oder andere Tierarten, Säuger und Vögel wurden nicht gefunden. Sie werden vom FGD nicht in Abrede gestellt. Die Fischvirosen sind jedoch in erster Linie Handelsseuchen, worauf immer wieder und mit Nachdruck hingewiesen werden muß. Die anzeigepflichtigen Forellenvirosen IHN und VHS können mit ganz erheblichen Verlusten einhergehen, 50 bis 80 % wurden festgestellt. Sie führen neben den direkten Verlusten auch zu erheblichen Beschränkungen und indirekten Kosten. Die Bestandsuntersuchungen gemäß § 5 haben in den letzten Jahren dazu geführt, nunmehr eine verbindliche Aussage zur Umsetzung der Aqua Kulturrichtlinie 91/67/EWG zu treffen. Zugelassene Betriebe und Gebiete lt. Richtlinie treffen für Sachsen gegenwärtig nicht zu. Mittelfristig ist die Anerkennung einzelner Betriebe anzustreben.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen ist den Produzenten ihre Verantwortung für die Seuchenverbreitung bewußter geworden. Schlußfolgernd sind Zukäufe nur mit Gesundheitsbescheinigung und ergänzend mit Zusicherungen auf der Basis der „Verkaufs- und Lieferbedingungen der Deutschen Teichwirtschaft" zu tätigen. Händler müssen, wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, in die Nachweispflicht gemäß § 2 FiSVO voll mit einbezogen werden.

2.6.2 Untersuchungen auf Anforderung der Besitzer bzw. im Auftrage des Amtstierarztes

Leistungsdepressionen und Verluste außer den o. g. sind bei allen Fischarten nicht ausgeschlossen. Zur Abklärung der Ursachen wurde der FGD vom Besitzer und/oder Amtstierarzt immer wieder in Anspruch genommen. In gleicher Weise erfolgten Besuche zu prophylaktischen Kontrolluntersuchungen, insbesondere bei Jungfischen und Verkäufen.

Ohne Bestandskontrollen gemäß § 5 wurden durchgeführt:

	1993	1994
Besuche	100	140
Fischuntersuchungen (path., bakt., paras., virol.)	406	421
Wasseruntersuchungen mit durchschnittl. 6 Parametern	33	56

Die Ursachen der Leistungsdepressionen und Verluste im Bestandsmaßstab waren sehr vielgestaltig und in der Mehrzahl der Fälle durch mehrere Faktoren beeinflußt. Eine Verknüpfung/Überlappung verschiedener Ursachenkomplexe war nicht zu übersehen. Haltungsmängel, ungenügende Teichhygiene, Abwasserbelastung führten zu Kiemennekrosen, Parasitosen, Sauerstoffmangel u. a. m. Erhebliche Verluste in den Teichwirtschaften wurden wiederum durch Kormorane hervorgerufen.

Die vielfältigen Ursachen können im allgemeinen nur mit den Erhebungen vor Ort abgeklärt werden. Sie wurden mit dem Besitzer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und Befunde besprochen. In jedem Falle konnten vom FGD die außerplanmäßigen Anforderungen kurzfristig abgesichert werden.

Akute Fischsterben in Fließgewässern aber auch Teichanlagen erfolgten durch Schadstoffeinleitung. Hier hat sich die gute Zusammenarbeit mit den Staatlichen Umweltfachämtern bewährt, wenn auch nicht alle Fälle bis zum Verursacher abgeklärt werden konnten.

Zuarbeit des FGD für die Untere Wasserbehörde, insbesondere zum differentialdiagnostischen Ausschluß von Infektions- und Invasionskrankheiten, haben Anerkennung gefunden und wurden immer wieder angefordert. Gemeinsame zentrale Beratungen (3) auf Landesebene dokumentieren die gute Zusammenarbeit.

2.6.3 Zuarbeit für Staatliche Einrichtungen und Behörden

Der FGD mit seinen tierartspezifischen Kenntnissen wurde auch 1994 für die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, die Regierungspräsidien und das Bundesministerium für Landwirtschaft tätig. Die Mitwirkung des FGD bei der Erarbeitung der FiSVO wird mit der wiederholten (4) Teilnahme im Agrarunterausschuß des Bundesrates belegt. Der FGD der Sächsischen Tierseuchenkasse war dabei als einziger Vertreter der neuen Bundesländer in Bonn und hat wesentlichen Einfluß auf die nunmehr verabschiedete Fischseuchenverordnung genommen.

Fachspezifische Zuarbeit für das SMS zu hoheitlichen Aufgaben, die Mitwirkung in zentralen Gremien des Freistaates sowie die Unterstützung von Universitäten in Lehre und Ausbildung einschließlich Bereitstellung von Untersuchungsmaterialien für Forschungseinrichtungen (BFRA) gehören zu den selbstverständlichen Tätigkeiten des FGD.

Die Amtstierärzte wurden stets unmittelbar über wesentliche Besuche (§ 5 FiSVO) und Diagnosen (anzeige- und meldepflichtige Seuchen/Erkrankungen) informiert, so daß von der zuständigen Behörde einzuleitende Maßnahmen sowie ergänzende Absprachen stets gesi-

chert waren. Die gute kollegiale Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten sowie das vertrauensvolle Miteinander mit dem Referat Tierseuchenbekämpfung des SMS ist bewährte gute Tradition.

2.6.4 Mitwirkung des FGD bei der Diagnostik

Der FGD als Außendiensteinrichtung besitzt keine eigenen Laborkapazitäten, er ist angewiesen auf die vereinbarten labordiagnostischen Untersuchungen der Landesuntersuchungsanstalt. Die hier beiderseits entwickelte gute Zusammenarbeit ist hervorzuheben. Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgte stets eine gemeinsame Untersuchung im Labor mit umfassender gegenseitiger Information über Vorbericht, Klinik, Umweltbefund und Labormethoden. Durch die Einflußnahme des FGD ist in Sachsen eine virologische Diagnostik entwickelt worden, die nunmehr den Anforderungen der Praxis gerecht wird.

2.6.5 Sicherung von Prophylaxe und Therapie

Schwerpunkt der Bekämpfung von Fischseuchen und -erkrankungen ist – besonders auch wegen der aquatischen Umwelt – die Prophylaxe. Die Basis dazu sind die Untersuchungen gemäß § 5 FiSVO, die ergänzt werden durch weitere Anforderungen bzw. vertraglich gebundene Untersuchungen. Diese Aufgaben wurden wiederum vom FGD uneingeschränkt gesichert (vgl. Tabelle). Schwerpunkt waren prophylaktische Untersuchungen bei Jungfischen sowie Kontrollerhebungen nach Seuchen- bzw. Krankheitsausbruch. Alle Untersuchungsergebnisse wurden mit den Fischzüchtern beraten, tierärztliche Hinweise gegeben und Therapiemaßnahmen empfohlen. Für die zu therapierenden Erkrankungen war die Versorgung mit Tierarzneimitteln und Futterarzneimitteln (FAM) jederzeit gesichert.

Gute Erfahrungen konnten wiederum mit „Masoten" bei Ektoparasitosen gemacht werden. Bei Endoparasitosen wirkte FAM mit dem Wirkstoffzusatz auf Basis Di-n-butylzinnoxid sehr gut. Bei Rotmaulseuche (ERM) fand chlortetrazyklinhaltiges und bei Erythrodermatitis, Furunkulose und unspezifischen Aeromonaden- und Myxobakterieninfektionen sulfonamidhaltiges FAM Anwendung.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit des FGD mit den Fischhaltungsbetrieben, die Mitwirkung des FGD in zentralen Gremien (Landesfischereibeirat) und fachlichen Institutionen (DVG, EAFP, Sächsischer Landesfischereiverband) sind Ausdruck, daß sich der FGD stets um qualifizierte Arbeit bemühte. Das uneingeschränkte Ziel war und bleibt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für eine erfolgreiche Süßwasserfischproduktion in Sachsen.

3 Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen

Die wirtschaftliche Bedeutung von Tierseuchen wird häufig unterschätzt. Das trifft heute besonders auf die jungen Bundesländer zu, da früher alle Fragen von Tiererkrankungen und Tierseuchen durch das Veterinärwesen reglementiert wurden. Nach bundesdeutschem Recht werden nur noch Tierseuchen, die eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, staatlich bekämpft.

Die neuen Freiräume bewirken eine erhöhte Verantwortung für den Tierhalter; er ist in erster Linie für den Schutz seiner Tiere verantwortlich. Er legt Schutzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Normen hinausgehen, fest und ihn treffen Tierverluste und Produktionsausfälle in viel stärkerem Maße als früher.

Tierseuchenkasse und Versicherungen treten nur bei einem Teil der Erkrankungen ein und zahlen in der Regel nicht für Produktionsausfälle. Diese übersteigen aber oft die tatsächlichen Tierverluste.

Prophylaxe ist die wirksamste und billigste Maßnahme zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen.

Die Einschleppung von Infektionskrankheiten kann auf verschiedenen Wegen erfolgen.

Bei einer Wichtung der häufigsten Einschleppungswege ergibt sich nach unseren Erfahrungen eine Reihenfolge:

1. **Einschleppung durch Zustellen von Tieren**
   Der Tierhandel ist nach wie vor die Hauptursache für die Verbreitung und Einschleppung von Krankheitserregern. Der Zukauf ist auf das züchterisch notwendige Maß zu begrenzen. Der erfahrene Tierproduzent kauft nur aus seriösen Betrieben mit bekannter Gesundheitssituation bzw. Zuchtverbänden. Vor dem Zusammenkaufen aus vielen Betrieben kann nicht genug gewarnt werden. Zukaufstiere sind zu quarantänisieren und nach Lage des Falles diagnostischen Untersuchungen zu unterziehen. Der Impfstatus ist im Herkunftsbetrieb zu erfragen und gegebenenfalls weiterzuführen (z. B. Parvo-Vakzinierung). Der Zukauf von Sperma stellt gegenüber dem Tierzukauf die wesentlich geringere Gefahr darf. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß mit Sperma Virus erkrankungen übertragen werden können. Auch Sperma ist nur aus überwachten Besamungsstationen mit bekannter Gesundheitslage entsprechend RL 90/429 EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr vom 26. Juni 1990 zu beziehen.

2. **Tiertransport**
   Tiertransportfahrzeuge, die andere Stallungen, Schlachthöfe, Notschlachtstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten usw. anfahren, können Krankheitserreger übertragen. Schlecht gereinigte und nicht desinfizierte Fahrzeuge stellen eine beträchtliche Gefahr dar. Ihnen ist das Befahren der Anlagen zu untersagen. Viehtransportfahrzeuge sowie alle sonstigen beim Transport von Vieh benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind alsbald nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrer von Viehtransportfahrzeugen haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfek-tionskontrollbuch bei sich zu führen. Ein besonderes Risiko stellt das Zuladen dar, d. h. ein bereits teilweise beladener LKW fährt in die unmittelbare Nähe eines weiteren Stalles und holt z. B. Mastschweine oder Notschlachtungen ab. Wichtigste und notwendige Prophylaxe: eine Laderampe an der Grenze der Tierproduktionsanlage.

3. **Wild**
Bei Kontakt von Wildtieren mit Haustieren werden häufig Infektionskrankheiten übertragen.
Wildschweine und Hasen gefährden die Hausschweinpopulation durch direkten Kontakt oder Kontamination von Futter und Einstreu. Eine Abgrenzung der Bestände ist erforderlich.

4. **Personenverkehr**
Die Gefährdung der Tierbestände durch Personenverkehr ist unterschiedlich einzuschätzen.
Personen, die nach intensivem Kontakt mit Tieren, eventuell sogar mit verschmutzter Kleidung mehrere Bestände in kurzer Zeit aufsuchen, können leicht Krankheitserreger übertragen. Beim Betreten eines Stalles ist zumindest die Oberbekleidung zu wechseln und es sind Gummistiefel anzuziehen, besser ist Duschen und voller Kleidungswechsel.

5. **Futter**
Mischfutter mit Eiweißkomponenten kann Überträger von Salmonellen sein. Auf eine Kontrolle der Eiweißträger und die Gewährleistung des Freiseins von Salmonellen durch den Lieferer ist zu achten. Wirtschaftseigenes Grobfutter kann durch Wild oder Gülle infiziert sein. Die Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen an Klauentiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Tierseuchengesetz (TierSG)

– in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I, S. 116)

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können.

Anzeigepflichtige Tierseuchen

1. Afrikanische Pferdepest
2. Afrikanische Schweinepest
3. Ansteckende Blutarmut der Einhufer
4. Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
5. Aujeszkysche Krankheit
6. Beschälseuche der Pferde
7. Blauzungenkrankheit
8. Bösartige Faulbrut der Bienen
9. Brucellose der Ringer, Schweine, Schafe und Ziegen
10. Enzootische Leukose der Rinder
11. Geflügelpest
12. Hämorrhagische Krankheit der Hauskaninchen
13. Infektiöse Hämapoetische Nekrose der Salmoniden
14. Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis der Rinder
15. Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis)
16. Lungenseuche der Rinder
17. Maul- und Klauenseuche
18. Milbenseuche der Bienen
19. Milzbrand
20. Newcastle-Krankheit
21. Pest der kleinen Wiederkäuer
22. Pockenseuche der Schafe und Ziegen
23. Psittakose
24. Rauschbrand
25. Rifttal-Fieber
26. Rinderpest
27. Rotz
28. Salmonellose der Rinder
29. Schweinepest
30. Spongiforme Rinderenzephalopathie
31. Stomatitis vesicularis
32. Tollwut
33. Traberkrankheit der Schafe und Ziegen
34. Trichomonadenseuche der Rinder
35. Tuberkulose der Rinder
36. Vesikuläre Schweinekrankheit
37. Vibrionenseuche der Rinder

Bricht eine anzeigenpflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde (oder einem amtlichen Tierarzt) Anzeige zu machen und die kranken oder verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Meldepflichtige Tierkrankheiten

Neben den anzeigepflichtigen Seuchen kennt das Tierseuchenrecht der Bundesrepublik den Begriff der meldepflichtigen Tierkrankheiten, die nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095) der zuständigen Behörde von den Untersuchungseinrichtungen zu melden sind. Die meldepflichtigen Tierkrankheiten werden in der Regel nicht staatlich bekämpft, über ihr Auftreten muß aber ein ständiger Überblick vorhanden sein, um ggf. die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen prüfen zu können.

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Zur „Meldung" verpflichtet sind Tierärzte und die Leiter der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen. Die Meldung ist unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in Sachsen dem Amtstierarzt bzw. dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, zu erstatten.

Folgende Tierkrankheiten unterliegen der Meldepflicht:

1. Ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)
2. Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM)
3. Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)
4. Bovine Virusdiarrhoe oder Mucosal-Disease (BVD oder MD)
5. Chlamydienabort des Schafes
6. Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion, Lippengrind)
7. Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion)
8. Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)
9. Gumboro-Krankheit
10. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR)
11. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
12. Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IPN)
13. Leptospirose
14. Listeriose
15. Maedi
16. Mareksche Krankheit (akute Form)
17. Ornithose (außer Psittakose)*
18. Paratuberkulose des Rindes
19. Q-Fieber
20. Rhinitis atrophicans
21. Säugerpocken
22. Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion)
23. Toxoplasmose
24. Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (RGE)
25. Tuberkulose des Geflügels
26. Tularämie
27. Virale hämorrhagische Septikämie der Forellen (VHS)
28. Visna
29. Vogelpocken (Avipoxinfektion)

---

* Psittakose anzeigepflichtig nach § 10 TierSG

3.1.2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung) vom 23. April 1982 (BGBl. I, S. 503), zuletzt geändert am 23. Mai 1991 (BGBl. I, S. 1151)

Das Zusammenbringen und Befördern von Vieh verschiedener Herkunft sowie der Umgang mit solchen Tieren schließt immer die Gefahr der Verbreitung einer Seuche durch unerkannt infizierte Tiere ein. Um dieser „ständigen Seuchengefahr" zu begegnen, sind die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Viehseuchen im Tierverkehr erlassen worden.

Im einzelnen werden die Anforderungen an

- Viehtransportfahrzeuge,
- Viehladestellen,
- Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe,
- Schlachthöfe und Großschlachtstätten,
- Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Händlerställe,
- Viehkastrierer,
- Wanderschafherden,
- Viehhandelsunternehmen,
- Reinigung und Desinfektion,
- Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse,
- Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister etc. festgelegt.

3.1.3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – vom 22. Januar1992 (SächsGVBl. S. 29)

Das Landestierseuchengesetz konkretisiert das Tierseuchengesetz für das Territorium des Freistaates Sachsen. Es legt die Zuständigkeit der Behörden – Oberste Landesbehörde, Regierungspräsidien und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Kreise – fest.

Errichtung, Arbeitsweise und Aufgaben der Sächsischen Tierseuchenkasse als Solidargemeinschaft der sächsischen Tierproduzenten, die finanzielle Entschädigung bei Seuchenausbrüchen und die Arbeitsweise der Tiergesundheitsdienste erhalten eine gesetzliche Grundlage.

3.1.4 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 1)

Die Tierkörper verendeter Tiere stellen ein bedeutendes Infektionspotential dar und können bei bestimmten Krankheiten andere Bestände erheblich gefährden, z. B. ist eine Verseuchung der Umwelt auf Jahrzehnte bei Milzbrand möglich.

Es liegt im öffentlichen Interesse, eine ordnungsgemäße Entsorgung gefallener Tiere zu gewährleisten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind beseitigungspflichtig. Sie können zur Deckung des Aufwandes Gebühren erheben. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes und von Süßwasserfischen ersetzen die Tierseuchenkasse und das Land dem Beseitigungspflichtigen zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwandes.

Für ein Mitglied der Tierseuchenkasse entstehen für die Beseitigung von verendetem Vieh somit keine direkten Kosten.

3.2 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Schweinebestände

3.2.1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 269)

Gegenüber anderen Bundesländern hat der Freistaat Sachsen eine sehr günstige Ausgangsposition; abgesehen von vereinzelten Einschleppungen ist das Territorium frei von Aujeszkyscher Krankheit (AK).

Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Tierproduzenten ist diese Situation zu erhalten und zu sichern.

Aus diesem Grunde wurde die Verordnung erlassen und festgelegt, daß

- der Freistaat Sachsen zum Schutzgebiet gegen die Aujeszkysche Krankheit erklärt wird,
- nur Tiere eingestellt werden dürfen, die aus einem amtlich kontrollierten, auf AK unverdächtigen Bestand kommen und nicht unter AK-Impfschutz stehen,
- diese Tiere quarantänisiert und blurserologisch auf AK untersucht werden,
- alle Schweinebestände im Freistaat Sachsen in vorgeschriebenen Abständen blurserologisch auf AK untersucht werden.

3.2.2 Verordnung zum Schutz von Schweinebeständen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673)

Die VO legt die Anforderungen an die Haltung von Hausschweinen in Ställen fest, die gewährleisten, daß keine vermeidbaren Gesundheitsschäden auftreten und die allgemeinen Erfordernisse des Tierschutzes eingehalten werden.

Die Anforderungen (Mindestanforderungen) an Ställe, Stallfußboden, Größe der Buchten pro Tier, Freßplätze und Tränkstellen, Stallklima, Fütterung und Pflege erhalten eine gesetzliche Grundlage.

Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Gegenüber den bisher üblichen Haltungsformen sind besonders zu beachten:

- Verbot der Halsanbindung
- Sauen ist nach der Säugezeit (während der Trächtigkeit) 4 Wochen lang täglich freie Bewegung zu gewähren.
- Bei Stalleinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, darf für Zuchtschweine der Liegebereich nicht voll perforiert sein.

3.2.3 Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208)

Große Schweinebestände stellen ein höheres Seuchenrisiko dar und erfordern hohe finanzielle Aufwendungen bei der Seuchenbekämpfung. Für konzentrierte Bestände sind schärfere Auflagen berechtigt und wirtschaftlich möglich. Dem trägt die Tierseuchenschweinehaltungsverordnung Rechnung.

Dabei wird differenziert in

Schweinehaltungen, die

1. als Mastbetriebe mehr als 700 Mastplätze haben,
2. als als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 150 Sauenplätze haben,
3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 100 Sauenplätze haben

und Schweinehaltungen, die

1. als Mastbetriebe mehr als 1.250 Mastplätze haben,
2. als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 300 Sauenplätze haben,
3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 220 Sauenplätze haben.

Für beide Größenordnungen wird gefordert:

- Anzeigepflicht der Betreibung bei der zuständigen Behörde,
- Umkleideräume und betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen,
- Verschlußsicherheit,
- Desinfektionseinrichtungen,
- abgetrennte Quarantäne (mindestens 3 Wochen),
- Kadaverräume,
- Gülle- und Mistlagerung für mindestens 8 Wochen (2 Güllebehälter),
- Beaufsichtigung durch den amtlichen Tierarzt.

Für die Kategorie mit den hohen Tierzahlen werden die prophylaktischen Maßnahmen naturgemäß noch schärfer gefaßt:

- Einzäunung und verschließbare Tore,
- Desinfektionsmöglichkeit für Fahrzeuge und Personen an allen Eingängen,
- befestigte Fahrwege und ein Platz für die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge,
- Unterteilung in Betriebsabteilungen,
- Höchstzahl. Werden mehr als 2.500 Mastschweine oder 440 Sauen mit Nachzucht oder 600 Sauen (ab 12 Wochen) gehalten, so sind die Betriebe zu trennen.

Da in den neuen Bundesländern bereits wesentlich größere Betriebe existieren, sind für bereits bestehende Betriebe Ausnahmen zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Schweinehaltungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, Ausnahmen zulassen, sofern auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Diese Sicherstellung auf andere Weise kann z. B. durch Auflagen

- regelmäßige serologische Untersuchung auf Tierseuchen
- regelmäßige Durchführung von Sektionen

- Verbot von Zustellen von Tieren (Zuchtbestände)
- Forderungen zum Bau von Verkaufsställen oder Verladerampen

erfolgen. Dabei sind immer die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

Für alle Betriebe, die unter die Tierseuchenschweinehaltungsverordnung fallen, besteht Dokumentationspflicht für alle für Tierseuchen relevanten Vorgänge.

Der Betriebsinhaber hat ein Kontrollbuch zu führen. In das Kontrollbuch hat er unverzüglich einzutragen:

1. alle Zu- und Abgänge an Schweinen; dabei hat er mindestens anzugeben
   a) Anzahl und Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum,
   b) Beginn, Verlauf und Ende der Quarantäne,
   c) Datum der Abgabe, Empfänger und die Anzahl der abgegebenen Tiere,
   d) Zahl täglicher Todesfälle von Tieren im Betrieb oder in der Betriebsabteilung sowie beim Zu- und Abgang, in Zuchtbetrieben auch die Zahl der Aborte.
2. jede tierärztliche Untersuchung und jeden Arzneimitteleinsatz mit Datum und Befund.

Das Kontrollbuch ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist ein Jahr lang aufzubewahren.

3.3 Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Rinderbestände

Die das Rind betreffenden anzeigepflichtigen Tierseuchen – wie beispielsweise Brucellose, Tuberkulose, MKS, Salmonellose, Deckinfektionen u. a. – sind ebenso wie die meldepflichtigen Rinderkrankheiten – wie beispielsweise IBR, Leptospirose, Euterpocken, BVD/MD, Paratuberkulose u. a. – im Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. Januar 1993 bei den bundesgesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung einzeln aufgeführt.

Gleichermaßen gelten für Rinder im Land Sachsen als grundsätzliche tierseuchenrechtliche Bestimmungen:

- das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz vom 22. Januar 1992,
- das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 16. Dezember 1992,
- die Viehverkehrsordnung vom 23. April 1992.

Für die Tierhalter bzw. den Landwirtschaftsbetrieb zugängliche aktuelle und exakte Informationen zu den einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen finden sich in der AID-Broschüre 1046/1992 „Anzeigepflichtige Tierseuchen".

Für jede einzelne anzeigepflichtige Tierseuche sind darin

- Wesen und Verbreitung,
- Krankheitserscheinungen am lebenden und toten Tier sowie
- Anzeigepflicht und Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung aufgeführt.

Generell sind die Tierhalter bzw. Landwirtschaftsbetriebe darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich in allen Fragen des Tierseuchenschutzes und des Tierseuchenrechts mit den zuständigen Fachvertretern wie Amtstierarzt des territorial zuständigen Lebensmittelüberwachungs-

und Veterinäramtes, dem Tierseuchenreferenten beim Regierungspräsidium oder den Tiergesundheitsdiensten bei der Sächsischen Tierseuchenkasse abstimmen und beraten können.

Gesonderte Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft decken abgestimmt den internationalen Tierseuchenschutz ab. So bestehen beispielsweise tierseuchengesetzliche Regelungen in Form von Richtlinien des Rates zum

- Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber Drittländern,
- zu Veterinärkontrollen und Attestierungen,
- zum Transport,
- zum Handel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- zu bestimmten Tierseuchen, wie Tuberkulose, Brucellose, Leukose, MKS, BSE u. a.,
- zum Handel mit gefrorenem Rindersamen und Rinderembryonen,
- zur EU-Zulassung von Molkereien, Schlachthöfen, Besamungsstationen.

3.3.1 Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen vom 17. Dezember 1992 (RL 92/117/EWG)

Diese Richtlinie regelt die Erfassung und formuliert die Mindestmaßnahmen bei der Bekämpfung der Zoonosen Tuberkulose, Brucellose, Salmonellose, Trichinose sowie Campylobacteriose, Echinokokkose, Listeriose, Tollwut, Toxoplasmose, Yersiniose und bei sonstigen Zoonosen.

3.3.2 Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (78/923/EWG) zum Gesetz erhoben durch den Bundestag am 25. Januar 1978

Dieses Übereinkommen bezieht sich auf die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren in modernen Intensivhaltungssystemen und schreibt die artgemäßen Ansprüche des Tieres insbesondere gegenüber der technologischen Ausrüstung bei Intensivhaltung fest.

Zu dem o. g. Übereinkommen wurde vom Ständigen Ausschuß am 21. Oktober 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern erlassen, um derzeitige und künftige Haltungssysteme auf die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Rinder abzustimmen.

Im einzelnen sind demnach zu sichern: die artgerechte Ernährung der Rinder und entsprechende Fütterungsmethoden, die Bewegungsfreiheit, Befriedigung ihres Komfortbedürfnisses, normale Verhaltensweisen bei Aufstehen, Abliegen, bei der Einnahme von Ruhe- und Schlafhaltungen, bei der Fellpflege, beim Fressen, Wiederkauen und Trinken, beim Absetzen von Kot und Harn, bei der Pflege sozialer Kontakte, der Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten oder Verhaltensstörungen. Zu den Pflichten des Tierhalters ist auch hier die zweimalige tägliche Überprüfung der Rinderherde festgeschrieben; ebenso die Meldepflicht bei Normabweichungen beim Einzeltier. Gebäude und Einrichtungen sind auf die Erfordernisse der Rinder auszulegen (z. B. Abkalbeboxen für Zuchttiere).

Im Anhang zum Europäischen Übereinkommen werden besondere Bestimmungen für Zuchtbullen (z. B. Liegeflächenbedarf) und Mastbullen (z. B. Laufstallhaltung bei maximaler Gruppengröße von 20 Tieren) festgeschrieben.

Der Anhang B beinhaltet besondere Bestimmungen für Kühe und Färsen (z. B. Tier-Freßplatz-Verhältnis 1 : 1, keine ausschließliche Vollspaltenhaltung, Weidehaltung etc.!).

Für Kälber wurden Sonderbestimmungen erlassen (RL 91/629/EWG), die mit der Kälberhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt wurden.

3.3.3 Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung – (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992

Diese Verordnung präzisiert insbesondere die Stallhaltungsbedingungen für Kälber bis zu 6 Monaten. Die Haltung der Kälber ist artgerecht und tierschutzgerecht zu gestalten. Das betrifft im einzelnen Beleuchtung und Stallklima, Wand- und Fußboden bzw. Rostgestaltung, Wärmedämmung und Sichtkontakt. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen und sich putzen sowie ungehindert Futter und Tränke aufnehmen können. Für die ersten 14 Tage wird Einstreu und bei Einzelboxen eine Mindestbreite von 80 cm gefordert. Für 2 bis 8 Wochen alte Kälber sind mindestens 90 cm Standplatzbreite bei Anbindehaltung bzw. 1,3 m^2 Aktionsfläche bei freier Haltung nötig. Über 8 Wochen alte Kälber dürfen nur in Gruppen gehalten werden bei einer Aktionsfläche von 1,5 m^2 pro Kalb.

Vorgeschrieben ist zweimal tägliche Bestandskontrolle, ausreichendes Futter- und Tränkangebot sowie Strukturfutterangebot ab dem 8. Lebenstag.

Mit der Einhaltung der Kälberhaltungsverordnung werden Gesundheitsschäden der Kälber weitgehend vermieden.

Richtlinien des Rates der EWG werden i. d. R. in tierseuchenrechtliche Vorschriften der EG-Länder und damit auch der Bundesrepublik umgesetzt, so beispielsweise auch in der folgenden Verordnung.

3.3.4 Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren – Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-VO – vom 28. Dezember 1992

Geregelt werden hierdurch Rechtsgrundlagen und Genehmigungsverfahren für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, EG-Zulassungen für Betriebe, Kennzeichnungspflicht der Rinder ab 1993, Ankunftsüberwachung, Tiergesundheitsbescheinigung für Tierimporte u. a.

Die Einfuhr aus Drittländern erfolgt nur über zugelassene Grenzkontrollstellen, wobei Möglichkeiten zum Entladen, Probenentnahme und Quarantäne gegeben sein müssen.

Transporte bzw. Einfuhren sind einen Tag vorher anzukündigen. Bei der Einfuhr unterliegen Transportmittel, Dokumente, Siegel, Identitäten und Klinik besonderen Kontrollverfahren.

3.3.5 Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen vom Mai 1993

In dieser Richtlinie wird die Reinigung von Räumen, Bauten, Gegenständen, Materialien, Fahrzeugen, Verkehrsflächen, Weiden, Personen und Kleidung festgeschrieben.

Desinfektionsverfahren, Desinfektionsmaßnahmen und das Aufbringen der Mittel sowie die wichtigsten Desinfektionsmittel werden beschrieben.

Es erfolgt eine spezielle Abhandlung der erforderlichen Maßnahmen bei den einzelnen Tierseuchen: jeweils Allgemeines zur betreffenden Tierseuche, geeignete Flächendesinfektionsmittel, Entwesung, anzuwendende Desinfektionsverfahren, laufende, vorläufige und Schlußdesinfektion, Reinigung, Flächendesinfektion sowie die Desinfektion von Fest- und Flüssigmist.

3.3.6 Verordnung zum Schutz gegen Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) vom 14. November 1991

Die anzeigepflichtige Salmonellose ist eine auf Mensch und Tier wechselseitig übertragbare Erkrankung, die oft mit einer schweren Magen-Darm-Erkrankung (Enteritis) einhergeht und in der Tierhaltung erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht.

Aufgrund des Anstieges der Salmonellen-Befunde und der Erkrankungen nimmt die Bedeutung der Rindersalmonellose zu. In die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle beim Rind vorkommenden Salomonella-Typen eingeschlossen. Die Verordnung unterscheidet Salmonellose (drei und mehr positive bakteriologische Proben oder entsprechende klinische oder pathologische Untersuchungsbefunde mit bakteriologisch positivem Ergebnis) und den Verdacht auf Salmonellose (eine bakteriologisch positive Probe oder Verdacht klinisch oder anatomisch-pathologisch).

Für Kälberhaltungen mit mehr als 100 Tieren gelten gesonderte Vorschriften (Neueinstellung in gereinigte und desinfizierte Boxen, Schadnagerbekämpfung, Dokumentationspflicht bezüglich Herkunft, Ein- und Ausstallungen, desinfiziertes Schuhwerk und betriebseigene Schutzkleidung).

Bei Salmonellose oder Salmonelloseverdacht ordnet die zuständige Behörde eine Bestandsuntersuchung bzw. Teilbestandsuntersuchung an. Zur Untersuchung kommen zweimal Kotproben des Bestandes im Abstand von 8 bis 15 Tagen. Zur Ermittlung der Infektionsquelle können Blut-, Milch- und Harnproben sowie Futtermittel-, Tränkwasser- und Abwasserproben entnommen werden.

Die Bestandssperre bei Salmonellose oder Verdacht schließt u. a. eine Handels- und Umsetzsperre sowie die Maßregelung der Milch, Desinfektionsmaßnahmen, gesonderte Abproduktelagerung und kontrollierten Personenverkehr ein. Tötungen von Salmonellose-Rindern können durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

Die Aufhebung der Schutzmaßregeln erfolgt nach Erlöschen der Salmonellose (Schlachtung der Ausscheider bzw. dreimalige negative Kotuntersuchung im Abstand von 8 bis 15 Tagen sowie Durchführung entsprechender Desinfektionsmaßnahmen).

3.3.7 Richtlinie zum Schutz der Rinderbestände vor BHV-1-Infektionen und zur Sanierung infizierter Rinderbestände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1993

Mit dieser Richtlinie sollen Tierverluste und Leistungseinbußen sowie Einschränkungen im Zuchttier- und Spermahandel infolge IBR/IPV-Infektionen vermieden werden.

Erklärtes Ziel ist, die freien Betriebe zu erhalten und die infizierten zu sanieren. Träger des Programms sind die Sächsische Tierseuchenkasse und der Sächsische Rinderzuchtverband.Das Verfahren ist freiwillig. Der Betrieb verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung des betrieblichen spezifischen Sanierungsplanes.

Entsprechend den serologischen Untersuchungsergebnissen wird zwischen IBR/IPV unverdächtigen und Sanierungsbeständen unterschieden. Die Sanierung kann in Abhängigkeit vom

Verseuchungsgrad, der Bestandsgröße und der Aufstallungsform durch Reagentenentfernung, durch Reagentenimpfung oder Gesamtbestandsimpfung erfolgen. Durch das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erfolgt auf Antrag die Anerkennung des Betriebes als „BHV 1 unverdächtiger Bestand" oder als „stabiler Impfbestand".

3.3.8 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Deckbullengesundheitsdienst im Freistaat Sachsen am 20. April 1993

Danach werden die Deckbullen in Sachsen einmal jährlich vom Tiergesundheitsdienst untersucht.

Im Vordergrund steht neben der zuchthygienischen Untersuchung die Bekämpfung der Infektionskrankheiten, insbesondere der Deckseuchen.

Der Besitzer/Betrieb meldet den Deckbullen dem Amtstierarzt, der die Untersuchung durch den Rindergesundheitsdienst veranlaßt.

Bei Zukauf erfolgt aufgrund erhöhter Gefahren bereits die erste Untersuchung innerhalb von 6 Wochen.

Der Umfang der Untersuchung wurde vom Gesetzgeber im einzelnen festgelegt.

Er reicht von der Allgemeinuntersuchung über Laborproben bis ggf. zur Spermaprüfung. Die Ergebnisse der Untersuchung erhält der Besitzer in Form eines zusammengefaßten schriftlichen Befundes.

Der Besitzer ist zur Hilfeleistung, Auskunftserteilung und zur entsprechenden Dokumentation der Bedeckungen verpflichtet und hat die Kosten zu tragen.

Die Untersuchung der Deckbullen dient der Gesunderhaltung und der Fruchtbarkeit des Vatertieres sowie des zu deckenden Rinderbestandes.

3.3.9 Erlaß des SMS zur Durchführung der Viehverkehrsordnung bei Rindern im Freistaat Sachsen vom 9. April 1992 (Rinderkennzeichnungserlaß)

Danach erhalten alle Kälber bis zur vollendeten 6. Lebenswoche eine Lebenskennzeichnung in Form einer Plaste-Ohrmarke (Bereitstellung durch LKV).

Zuchtkälber lachsfarbene, Mastrinder grüne. Zur Identifikation dient eine 9stellige EDV-Nummer. Die Kennzeichnung ist doppelseitig, gesichert und lebenslänglich und erlaubt eine Umkennzeichnung nicht mehr. Eine Nachkennzeichnung bei Verlust ist möglich. Das Einziehen der Zuchttierohrmarken erfolgt durch Leistungsprüfer, bei den Masttieren durch den Tierhalter. Die exakte Tierkennzeichnung bzw. Identifikation der Rinder dient dem Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehr im Sinne der Vieh-Verkehrsordnung vom 25. April 1982) insbesondere beim Handel, Transport, Verkehr und Verkauf von Rindern.

3.3.10 Allgemeine Empfehlungen zum vorbeugenden Schutz der Rinderbestände

Die Eigenverantwortung der Tierhalter bzw. Betriebe für den vorbeugenden Tierseuchenschutz hat sich beim Rind wesentlich erhöht und die Gefährdungen nehmen ständig weiter zu. Das wird aktuell durch mehrfache Einbrüche von Rinderbrucellose im Zusammenhang mit Verbringen von Lebendvieh in das seit zwei Jahrzehnten freie Sachsen sowie durch die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche in mehrere Länder Europas unterstrichen.

In Abhängigkeit von Größe, Art und Wert des Landwirtschaftsbetriebes bzw. des Tierbestandes sind eigenverantwortlich geeignete und vorbeugende Seuchenschutzmaßnahmen vom Besitzer bzw. Betriebsleiter rechtzeitig zu veranlassen.

Hierzu gehören erfahrungsgemäß bei Rindern

- allgemeine Ordnung und Sauberkeit der Ställe und Tiere,
- Hygienebewußtsein der Tierhalter,
- Einzäunung und Verschlußsicherheit der Ställe/Betriebe,
- Einhaltung einer mindestens 4-, besser 6-wöchigen Quarantäne (Beobachtungszeit,
- Einstallungs- bzw. Zukaufsuntersuchung,
- exakte Kontrolle des Gesundheitsstatus und der Gesundheitszeugnisse bei Zukauf bzw. Tiereinstallung (Atteste und Identität),
- amtliche Gesundheitszeugnisse bei überbetrieblichem Rinderhandel,
- vorrangiger Zukauf bodenständiger Tiere,
- Zukauf nur aus kontrollierten und möglichst wenigen Beständen,
- Tierzukäufe aus EG- oder Drittländern sind einen Werktag vorher anzumelden und nur mit amtlicher Tiergesundheitsbescheinigung statthaft,
- Weideauftriebs- und -abtriebsuntersuchungen,
- Weidesicherungsmaßnahmen insbesondere gegen Ausbruch und Fremdkontakte,
- täglich zweimalige Bestands- bzw. Gesundheitskontrolle,
- eigene Reproduktion,
- kontrollierter Personenverkehr (Viehhändler, Kraftfahrer, Vertreter), ebenso Kontrolle von Tier- und Fahrverkehr,
- Fahrverkehr in Rinderanlagen minimal halten,
- Fremdfahrzeuge generell reinigen und desinfizieren; die eigenen in Zeiten erhöhter Seuchengefahr,
- obligatorische Hygieneschutzkleidung (zumindest Kittel und Stiefel),
- in Rindergroßanlagen Personenschleuse; Fahrzeug-Desinfektionswanne und Schwarz-Weiß-Prinzip sichern,
- Desinfektionspflicht bzw. Desinfektionszwang erfordert generell die Möglichkeit der Stiefeldesinfektion am Betriebs- oder Stallein- bzw. Stallausgang (Bottiche, Matten),
- Einhaltung der Serviceperiode für Standplätze und Ställe (Reinigung, Desinfektion und Wartezeit),
- regelmäßige Kontrolle der aktuellen Herdengesundheit einschließlich Tierseuchen und Parasiten,
- tierart- und tierschutzgerechte Haltung,
- Impfungen und Herdenbehandlungen im erforderlichen Maße,
- Schadnager- und Lästlingsbekämpfung,
- massenhafte Erkrankungen sowie gehäufte Verluste sind dem Hoftierarzt, dem territorial zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem Tiergesundheitsdienst zu melden,
- Einsendung von verendeten Tieren, Organen oder anderen Proben zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen,
- sachgemäße Kadaverlagerung (Schutz vor Zugriff und Zutritt) und kurzfristige ordnungsgemäße Kadaverbeseitigung,
- kranke Tiere sind abzusondern bzw. einzusperren (Krankenboxe),
- grundsätzlich verboten ist das Verfüttern von Küchenabfällen und anderen von Tieren stammenden Abfällen an Klauentiere,

- sichere, unbedenkliche und umweltverträgliche Lagerung und Entsorgung der Abprodukte Dung, Jauche, Gülle und Produktionsabwässer sowie von Futter und Einstreu,
- keine fremden Abprodukte in Rinderställen, Tierproduktionsbetrieben, Rinder weiden abladen, lagern oder verwenden.

3.4 Gesetzliche Grundlagen – Milchproduktion -

3.4.1 Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992

In dem Erlaß wird die Organisation und Arbeitsweise des Eutergesundheitsdienstes (EGD) geregelt. Im Rahmen hoheitlicher Aufgaben und des Verbraucherschutzes dient der EGD der Sicherung lebensmittelhygienischer Normen und des Tierseuchenschutzes sowie der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Milchtierbestände. Seine Organisation obliegt der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Überwachung der Eutergesundheit erfolgt auf der Grundlage von regelmäßigen Zellgehaltsuntersuchungen der Anlieferungsmilch gem. Milchgüte-VO (MGVO) im Zentrallabor des Sächsischen Landeskontrollverbandes e. V. (LKV) Chemnitz und durch die monatlichen Zellgehaltsuntersuchungen von Einzelgemelken anläßlich der Milchleistungsprüfung. Übersteigt in der Anlieferungsmilch bei zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen der Gehalt an somatischen Zellen je ml 400.000,- veranlaßt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) im Benehmen mit dem EGD unverzüglich den Erzeugerbetrieb, ein Sanierungsverfahren einzuleiten.

Bei den Grenzwertüberschreitungen Keimzahl und Gefrierpunkt sowie dem Nachweis von Hemmstoffen kann das LÜVA den EGD und andere Beratungsdienste mit den Untersuchungen zur Tiergesundheit und zur Hygiene der Milchgewinnung beauftragen. Im Ergebnis der Beratung wird ein Programm zur Verbesserung der Rohmilchqualität und der Wiederherstellung der Eutergesundheit erarbeitet.

3.4.2 Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität im Freistaat Sachsen vom 1. Januar 1993

In Herden mit mehr als 30 Kühen ist die alleinige Auswertung der Tankmilchzellzahl nicht geeignet, den Eutergesundheitsstatus der Herde ausreichend zu charakterisieren. Anhand der Einzelzellzahl im Rahmen der Milchleistungsprüfung fördert die Sächsische Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie die Betriebe, die noch keine Grenzwertüberschreitung der Zellzahl in der Tankmilch, jedoch einen hohen Prozentsatz sekretionsgestörter Tiere aufweisen. Diejenigen Betriebe, die schriftlich ihre Erklärung zur Teilnahme am Programm zur Förderung der Eutergesundheit abgegeben haben, erhalten je nach Situation Unterstützung bei der Untersuchung der Frischmelker-, Mastitis- und Trockensteherproben, d. h. für 1993 zunächst eine Milchprobe/Kuh und Jahr. Bei Wirksamwerden des amtlichen EGD im Bestand kann der EGD auf der Basis der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse weitere diagnostische Maßnahmen veranlassen, deren Kosten die Sächsische Tierseuchenkasse übernimmt (z. B. Hygienetupfer-, Milchprobenuntersuchungen).

3.4.3 Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung – MVO -) vom 23. Juni 1989

Die Anlagen enthalten u. a.:

1. Anforderungen an den Tierbestand:

- tbc- und brucellosefrei
- keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten
- keine erkennbaren Anzeichen von Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und von Organkrankheiten
- gesonderte Aufstellung der krankheitsverdächtigen und/oder kranken Tiere

2. Anforderungen an den Erzeugerbetrieb:

Räume, in denen Kühe gemolken werden, müssen

- sich leicht reinigen und desinfizieren lassen sowie ausreichend beleuchtet, be- und entlüftet sein,
- ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können,
- über Einrichtungen verfügen zur Ableitung von Abwässern,
- gegen Ungeziefer geschützt sein,
- mit Geräten und Gegenständen ausgestattet sein, deren Material korrosionsbeständig, glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist sowie die Milch nicht nachteilig beeinflussen.

3. Anforderungen an das Melken, das Behandeln der Milch und an die Stallarbeiten im Erzeugerbetrieb sowie an die damit befaßten Personen:

- Bereitstellung und Tragen von hygienischer Arbeitsschutzkleidung,
- Personen, die über die Milch Krankheiten übertragen können, dürfen nicht mit Milch umgehen,
- Reinigung der Hände und Unterarme vor dem Melken und bei Bedarf während der Melkarbeit,
- Sauberkeit des Euters vor Beginn des Melkens,
- gesondertes Melken der ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze zum rechtzeitigen Erkennen euterkranker Tiere,
- getrenntes Melken euterkranker Tiere nach den anderen,
- Reinigung und Desinfektion der milchführenden Leitungen und Geräte sowie Lager- und Transportbehälter.

Im § 7 o. a. VO vom 23. Juni 1989 wird die Milch-ab-Hof-Abgabe geregelt. Dabei handelt es sich um Rohmilch, die im Erzeugerbetrieb unmittelbar an die Verbraucher unerhitzt abgegeben wird. Voraussetzung ist, daß sie nach den Vorschriften der Milchgüte-VO kontrolliert wird.

§ 15 Verkehrsverbote: Als Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

- die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze und
- Milch oder Erzeugnisse aus Milch des Gemelkes der ersten 5 Tage nach dem Kalben.

3.4.4 I. VO zur Änderung der MVO vom 24. März 1993

Im Mittelpunkt dieser VO steht die Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Vorzugsmilch. Erzeugerbetriebe, die die Absicht haben, Vorzugsmilch herzustellen, zu behandeln und in den Verkehr zu bringen, haben einen Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:

- Ausschluß der Tiere von der Milchgewinnung, die bei der monatlichen klinischen, bakteriologischen und zytologischen Untersuchung (Einzelmilchprobe) mehr als 500.00 Zellen/ml und/oder Staphylokokken und/oder Galtstreptokokken ausscheiden,
- Kühlung der Milch auf eine Temperatur von mindestens + 4 °C bis zur Auslieferung,
- Vorhandensein gesonderter Räume für die Reinigung und Desinfektion der nicht fest installierten Geräte,
- Gehalt von höchstens 30.000 Keimen/ml, davon 10 coliforme Keime/ml und höchstens 300.000 Zellen/ml Milch der monatlich auf Veranlassung des Amts tierarztes entnommenen Stichprobe, in der keine Krankheitserreger nachgewiesen werden dürfen.

3.4.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Milchgüteverordnung (BAnz. Nr. 129 vom 14. Juli 1989)

Diese erließ die Bundesregierung nach Art. 84, Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt die Kontrolle im Erzeugerbetrieb. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle kontrolliert regelmäßig den Erzeugerbetrieb auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1, 2 und 3 der MVO.

Ergibt sich bei den Kontrollen im Erzeugerbetrieb oder aufgrund bakteriologischen, zytologischen und klinischen Ergebnissen der begründete Verdacht, daß den tiergesundheitlichen Anforderungen nicht genügt wird, so veranlaßt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter durch den amtlichen Tierarzt.

Bestätigt sich der Verdacht, so veranlaßt die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen.

3.4.6 VO über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung – MGVO -) vom 9. Juli 1980 mit 3. Änderungs-VO vom 1. Januar 1989

Diese VO regelt, wie Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen die von jedem Milcherzeuger angelieferte Milch (Anlieferungsmilch) zur Bewertung der Güte auf Fett-, Eiweißgehalt, bakteriologische Beschaffenheit, Gehalt an somatischen Zellen und Gefrierpunkt untersuchen lassen oder selbst untersuchen. Es wird die Häufigkeit der Untersuchungen, die Einstufung der Anlieferungsmilch und die Berechnung des Auszahlungspreises bestimmt. Die Qualitätseinstufung ist die Grundlage für die Preisgestaltung.

3.4.7 Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis

Darin werden die Anforderungen an die Betriebshygiene dargestellt. Es müssen einwandfreie Unterbringungs-, Hygiene-, Sauberkeits- und Gesundheitsbedingungen für die Tiere gewährleistet sein. Die Hygienebedingungen für das Melken sind zufriedenstellend zu gestalten.

Die Räume, in denen Tiere gemolken werden und in denen Milch gelagert wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, daß jegliche Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Diese Räume müssen sich leicht reinigen und desinfizieren lassen, zufriedenstellende Lüftungs- und Lichtverhältnisse aufweisen sowie eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Trinkwasser haben.

Die Räume müssen vor Ungeziefer geschützt sein.

Milchlagerräume sind von den Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, hinreichend zu trennen.

3.5 Tierseuchenhygienische Absicherung von Pferdebeständen

Wegen der günstigen Seuchensituation bei Pferden in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren ist es nicht üblich, von der Ermächtigung nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften (TierSG § 17 (3)) Gebrauch zu machen, für Pferde auf Perdeleistungsprüfungen, wie z. B. Turnieren, Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse zu fordern. Bei ausländischen Pferden (hierzu zählen Pferde, die neu in die Bundesrepublik Deutschland verbracht/eingeführt werden) besteht jedoch aufgrund der EG-Bestimmungen die Pflicht der Bestätigung der tierseuchenrechtlichen Unbedenklichkeit durch den Amtstierarzt auf EG-vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen. In den letzten Monaten hat die Einfuhr von Schlacht- und Nutzpferden aus Ostländern zugenommen. Hierbei erscheint es dringend erforderlich, daß die notwendigen Quarantänebestimmungen und die damit verbundenen Untersuchungen strikt eingehalten werden.

Zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten bei Pferden in den letzten Jahren zählen die Influenza und die Rhinopneumonitis. Für Bestände, von denen Pferde an Turnieren, Pferdeleistungsschauen etc. teilnehmen, muß ein lückenloser Impfschutz gefordert werden. Dies ist besonders auch deshalb wichtig, weil der Personenverkehr in den einzelnen Pferdebeständen ständig zugenommen hat. Jeder Pferdebesitzer ist deshalb gut beraten, für den lückenlosen Impfschutz seines gesamten Bestandes gegen Influenza Sorge zu tragen. Bei Auftreten von Rhinopneumonitis im Territorium muß diese Forderung erweitert werden. Nach der Viehverkehrsordnung kann der Amtstierarzt für Ausstellungen im regionalen Bereich aus Gründen der Seuchenbekämpfung eigene Bedingungen festlegen. Deshalb sind diese Veranstaltungen nach § 6 (1) der Viehverkehrsordnung der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wichtig hierbei ist, daß die Bedingungen den Teilnehmern an Turnieren, Pferdeleistungsschauen, Körungen etc. durch die Veranstalter rechtzeitig bekanntgegeben werden. Pferde, die die Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Prophylaxe von Deckinfektionen ist die Einhaltung der Richtlinie zum Hengstgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen unbedingt zu beachten. Für Zuchtstuten gelten die Geschäftsbedingungen der Sächsischen Gestütsverwaltung und die Hinweise des Pferdegesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Danach sind klinische und bakteriologische Untersuchungen erforderlich für:

1. Maidenstuten, die nicht bei einem sächsischen Zuchtverband eingetragen sind,
2. Stuten, die verfohlt haben oder im letzten Jahr ohne Erfolg gedeckt worden sind oder erkennbare Merkmale einer Geschlechtserkrankung (eitriger Brunstschleim, unregelmäßige Rosseperioden, Dauerrosse, Scheidenentzündung etc.) zeigen,
3. Stuten, die nicht normal gefohlt haben (Schwergeburt, Nachgeburtsverhaltung, Geburtsverletzung),

4. Stuten, die im Verlauf des letzten Jahres nichtträchtig aus fremden Zuchtgebieten zugekauft worden sind,

5. Stuten, die in der laufenden Deckperiode zweimal umgeroßt haben.

3.6 Maßnahmen zur tierseuchenhygienischen Absicherung von Schafbeständen

1. Kontrolle des Tierhandels

Insbesondere beim Handel von Zuchtschafen ist generell, unabhängig von der Bestandsgröße, die Beibringung von veterinäramtlich bestätigten Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen zu fordern. Sie sollten enthalten:

a Anzahl, Rasse, Geschlecht, Alter, Kennzeichnung der Tiere

b Bestätigung, daß im Herkunftsbestand

- in den letzten 6 Monaten keine auf Schafe übertragbaren anzeigepflichtigen Tierseuchen, insbesondere Aujeszkysche Krankheit, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Schafpocken, Tollwut, Traberkrankheit zur amtlichen Kenntnis gelangten,
- in den letzten 12 Monaten keine infektiös bedingten Verlammungen (insbesondere durch Brucellen, Chlamydien, Salmonellen) auftraten,
- keine klinischen Erscheinungen von Lippengrind (Ecthyma contagiosum), Listeriose, Lungenadenomatose, Maedi/Visna sowie aller Arten von Räude vorhanden sind,
- unkontrollierte Tierzukäufe in den letzten 3 Monaten nicht bestätigt wurden.

2. Quarantäne für zugekaufte Zuchttiere

Dauer: mindestens 4, besser 6 Wochen, u. U. mit Zustallung bestandseigener Kontrolltiere.

Untersuchungen:

- blutserologisch auf Brucellose, Maedi/Visna (insbes. für maedisanierte Herdbuchzuchtbestände),
- Kotuntersuchung auf Endoparasiten, Salmonellen,
- diagnostische Untersuchung aller verendeten Tiere.

Prophylaktische Maßnahmen:

- Ektoparasitenbehandlung,
- Endoparasitenbehandlung (abhängig von der Bestandssituation),
- Chlamydien-Schutzimpfung (abhängig von der Bestandssituation),
- Kontrolle und Pflege der Klauen sowie wöchentliche Klauenbäder, z. B. mit 3 %iger Formalinlösung.
  Reinigung und Desinfektion des freiwerdenden Quarantänestalles.

3. Maßnahmen im Bestand

- Einrichtung von Krankenbuchten (u. a. zur Absonderung und Behandlung moder hinkeerkrankter Tiere),
- Kadaverlagerung in verschließbaren, wasserundurchlässigen Behältern auf befestigten Stellplätzen,

- befestigte Tierübergabe- bzw. -übernahmestellen (Rampen) mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit (Wasseranschluß, abflußlose Sammelgruben),
- Betreten der Ställe durch betriebsfremde Personen nur in Schutzkleidung (Stiefel, Kittel),
- Einrichtungen zur Stiefeldesinfektion vor den Stallgängen,
- Stalleingänge müssen verschließbar sein, damit andere Tiere oder unbefugte Personen nicht hinein gelangen können,
- verschließbarer Raum zur ordnungsgemäßen Lagerung von Desinfektionsmittel muß vorhanden sein.

3.7 Gesetzliche Grundlagen zur Absicherung der Anlagen in der Geflügelproduktion

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen für die Geflügelhaltungen:

- VO zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2622)
  Diese beinhaltet nur Maßnahmen zum Tierschutz. Es sind keine Maßnahmen zur seuchenhygienischen Absicherung der Anlagen, außer Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an den Käfigen, enthalten.
- VO zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle Krankheit vom 26. Juli 1985 (BGBl. I, S. 1624), zuletzt geändert durch VO vom 23. Mai 1991 (GBGl. I, S. 1151)
  In dieser VO ist vorgeschrieben, daß alle Hühnergeflügelbestände über 200 Tier regelmäßig gegen ND zu impfen sind. Gemäß § 7 der Ausführungshinweise sind Legehennenbestände während der Haltungsperiode entsprechend den Vorschriften der Impfstoffhersteller nachzuimpfen.
- Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen.
- Richtlinie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen.

3.7.2 Empfehlungen zur allgemeinen seuchenprophylaktischen Absicherung der Geflügelanlagen

- Einzäunung der Anlagen,
- Einhaltung des „Alles rein – alles raus"-Prinzips für jeden Stall,
- Durchführung einer Serviceperiode zur Neubelegung des Stalles mit intensiver Reinigung und wirksamer Desinfektion,
- Betreten der Ställe nur durch das Betreuungspersonal, betriebsfremde Personen (TA, Handwerker, Berater) dürfen die Ställe nur mit Schutzkleidung (Kittel, Stiefel) betreten,
- vor Betreten der Ställe Schuhwerk desinfizieren,

- Tierkadaver sind unschädlich zu beseitigen, die Übergabe hat an der Anlagen grenze bzw. über ein Kadaverhaus zu erfolgen,
- Futteranlieferung der Silofahrzeuge, der Fahrer darf die Ställe nicht betreten,
- Schadnager- und Insektenbekämpfung in den Ställen, Stallvorräumen und Umgebung.

3.8 Rechtsverordnungen zur Tierseuchenbekämpfung bei Fischen

Entsprechend Fischseuchenschutzverordnung ergeben sich für die Betriebe folgende amtliche Forderungen:

- **Erfassung der Anlagen zur Fischproduktion, Reproduktion, Hälterung, Be- und Verarbeitung**
  Die Erfassungsbelege sind vollständig ausgefüllt an die zuständigen Amtstierärzte zurückzugeben. Dabei sind sämtliche Betriebsstätten und Einzelobjekte mit aufzuführen.

- **Führung von Nachweisen über das Einbringen und die Abgabe lebender Süßwassefische getrennt nach Eiern, Sperma, Satzfischen und anderen Fischen**
  Für jede Lieferung sind folgende Angaben aufzunehmen:
  1. Name und Anschrift des Betreibers oder des Bewirtschafters, von dem Süßwasserfische übernommen oder an den Süßwasserfische übergeben werden,
  2. Ort und Tag der Übernahme oder Abgabe,
  3. Art, Menge, Altersklasse,

  Die Nachweise sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für Speisefischhälterungen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Nachweispflicht besteht in gleicher Weise über im Bestand vorgenommene prophylaktische und therapeutische Behandlungen.

- **Untersuchungen**
  Den Fischzuchtanlagen kommt eine Schlüsselstellung bei der Verhütung und Weiterverbreitung von Seuchen zu. Die regelmäßige Untersuchung der Fische dient der möglichst frühzeitigen Erfassung infizierter Bestände. Der Betreiber einer Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder ver mehrt, oder aus der Eier, Sperma oder Satzfische angegeben werden, hat seinen Fischbestand mindestens 1 x jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Be hörde amtstierärztlich, tierärztlich oder fischereibiologisch, klinisch und virologisch untersuchen zu lassen.
  Entsprechend den epizootiologischen Erfordernissen legt die zuständige Landesbe hörde die Anzahl der Untersuchungen im Jahr fest.
  Die Abstimmung der Pflichtuntersuchungen erfolgt zwischen den Betreibern der Anagen und dem Fischgesundheitsdienst. Neben den Pflichtuntersuchungen gibt der FGD Unterstützung bei der Vorbeuge, Erkennung und Bekämpfung von Fischkrankheiten und sonstigen Leistungsminderungen.

- **Transport und Wasserwechselstellen**
  Auf dem Transport können durch Fahrzeuge und Behälter Fischseuchenerreger verschleppt werden. Daher dürfen Süßwasserfische nur in Fahrzeugen und Behältnissen transportiert werden, die wasserdicht und so verschlossen sind, daß Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann. Fahrzeuge und Transportbehälter müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Reinigung und Desinfektion der Behältnisse und Gerätschaften hat spätestens vor erneuter Benutzung zu erfolgen. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.
  Während des Transportes darf Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen nur an den von der zuständigen Behörde dafür genehmigten Plätzen gewechselt werden.

- **Unschädlichmachen von Abfällen**
  Abfälle tierischer Herkunft, einschließlich verendeter Fische sind so zu behandeln, daß Seuchenerreger durch sie nicht verschleppt werden können. Unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten können Fischkadaver beispielsweise über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden oder erhitzt oder vergraben werden.

- **Desinfektion**
  In Fischzuchtanlagen sind Bruthäuser mindestens vor und nach jeder Erbrütungsperiode, Einrichtungen zur Haltung von Fischen und Teile solcher Einrichtungen nach jedem Abfischen und die in Bruthäusern und bei der Haltung von Fischen benutzten Geräte nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Bruthäuser dürfen nur mit Schutzkleidung, desinfizierten Händen und desinfiziertem Schuhzeug betreten werden.

  Teiche sollen nach jedem Abfischen abgelassen und desinfiziert werden.

Die Anerkennung als „zugelassener Fischhaltungsbetrieb" oder „zugelassenes Gebiet" entsprechend Aquakulturrichtlinie, d. h. Anerkennung als seuchenfrei für die wichtigsten Fischvirosen (IHN, VHS, IPN, SVC), ist an bestimmte Vorbedingungen und durchgeführte Untersuchungen gebunden. Die Beantragung der Anerkennung ist ein freiwilliges Verfahren, dem sich der Betreiber von Fischzuchtanlagen unterziehen kann. Der Besitz des amtlichen Zertifikates ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenfischereibetriebe von Bedeutung, da seuchenunverdächtige und seuchenfreie Fische auf dem Markt in der Regel bessere Absatzchancen als Fische ohne Zertifikat haben.

3.9 Leistungen und Arbeitsweise der Tierseuchenkasse und ihrer Tiergesundheitsdienste im Freistaat Sachsen

Die Sächsische Tierseuchenkasse wurde am 25. Mai 1992 auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 neu gegründet. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

In Deutschland besitzen die Tierseuchenkassen eine lange Tradition. Für das Königreich Sachsen kann als Gründungszeit das Jahr 1881 mit der Veröffentlichung der Verordnung, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Ent-

schädigungen betreffend, vom 4. März 1881 angesehen werden. Diese Verordnung regelt eine Tierseuchenentschädigung durch Umlage unter Beteiligung des Staates. Historisch gesehen sind drei Schwerpunkte in der Arbeit der Tierseuchenkasse zu suchen:

1. Einen Anreiz für den Besitzer, schnell Informationen über erkrankte Tiere bzw. Verdacht auf eine Tierseuche zu geben. Die Honorierung der Anzeige trägt wesentlich zur schnellen Tierseuchenbekämpfung bei.
2. Minderung der wirtschaftlichen Belastung durch Entschädigung bei Seuchenausbruch.
3. Finanzierung oder Unterstützung von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen, die nur in der Gemeinschaft aller Tierhalter einer Region effektiv organisiert werden können (z. B. Tuberculose, Brucellose, Aujeszkysche Krankheit).

Die Schwerpunkte haben sich im Laufe der Jahre naturgemäß verschoben. Die Belohnung der Anzeige ist kein Thema mehr, die Prophylaxeprogramme zur Hebung und Erhaltung der Tiergesundheit stehen im Vordergrund.

Folgerichtig wurden die Tiergesundheitsdienste mit nahezu ausschließlich vorbeugend ausgerichteten Aufgaben in die Tierseuchenkasse eingebunden.

Die Sächsische Tierseuchenkasse wird von einem Verwaltungsrat, bestehend aus

1. sechs beitragspflichtigen Tierbesitzern
2. dem Geschäftsführer
3. zwei Angehörigen der Veterinärverwaltung
4. einem Mitglied der Landestierärztekammer
5. einem Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen

geleitet. Die laufenden Aufgaben werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen.

Die Finanzierung der Leistungen der Tierseuchenkasse erfolgt im wesentlichen über die Beiträge der Tierbesitzer und die Erstattungen und Zuschüsse des Landes. Die Höhe der Beiträge wird aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für die einzelnen Tierarten jährlich errechnet und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Leistungen der Tierseuchenkasse sind durch das Tierseuchengesetz, das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt und in der Leistungssatzung präzisiert.

Die Satzung über die Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse 1993 beinhaltet (auszugsweise):

1. Entschädigung bei Tierseuchen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze,
2. Finanzielle Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen und zur Förderung der Tiergesundheit,
3. Beitrag zur Tierkörperbeseitigung für gefallenes Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes.

Wesentliche Leistungen sind:
bei Rindern

- Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderleukose,
- Entschädigung von infizierten Rindern nach amtstierärztlich angeordneter Tötung und Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme und der Untersuchungsgebühren gemäß Leukose-Verordnung,

- serologische Untersuchung auf Brucellose und Tuberkulinisierung gemäß Verwaltungsvorschrift 1993,
- IBR/IPV-Untersuchungen im Rahmen eines freiwilligen amtlichen Bekämpfungsprogrammes,
- Kotprobenentnahme und Untersuchung gemäß Salmonellose-Verordnung (anteilig),
- Bakteriologische Milchprobenuntersuchung entsprechend dem Programm zur Förderung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität,
- Pathologisch-anatomische und mikrobiologische Untersuchung von Abortsubstraten und von zwei Blutproben nach dem Verkalben auf Brucellose;

bei Schweinen

- Entnahme und Untersuchung von Blutproben auf Aujeszkysche Krankheit entsprechend der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit,
- nach Verferkelungen: Entnahme und Untersuchung von Blutproben auf Brucellose, Leptospirose, Aujeszkysche Krankheit sowie bei Verdacht auf PRRS und gegebenen falls Untersuchung von Abortsubstraten.

Auch für Pferde, Schafe, Geflügel, Fische und Bienen sind Prophylaxeprogramme in der Leistungssatzung festgelegt worden.

Die unschädliche Beseitigung von verendeten Tieren besitzt bei vielen Seuchen Bedeutung für die Unterbrechung von Infektionsketten. Deshalb unterstützt die Tierseuchenkasse und das Land finanziell die ordnungsgemäße Entsorgung.

Aus der Leistungssatzung ist eindeutig die Betonung von Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der Herdengesundheit mit dem Ziel der Erzeugung gesunder und qualitativ hochwertiger Produkte zu erkennen.

Tiergesundheitsdienste

Geld in die Prophylaxe zu investieren ist für eine Tierseuchenkasse die effektivste Kapitalanlage. Nach dem Vorbild der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg unterhält die Sächsische Tierseuchenkasse Tiergesundheitsdienste als Träger von Bekämpfungsprogrammen und zur Beratung der Tierbesitzer.

Zur Zeit stehen Fachtierärzte für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Geflügel und Fische zur Verfügung.

Jeder beitragspflichtige Tierbesitzer kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst einmal pro Jahr kostenlos in Anspruch nehmen. Zur Sicherung einer soliden Diagnose kann der Tiergesundheitsdienst bei unklaren Krankheitserscheinungen im Tierbestand Sektionen oder andere Laboruntersuchungen auf Kosten der Tierseuchenkasse veranlassen.

Die Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse nehmen auch die tierärztlich-fachtechnische Betreuung der Besamungsstationen wahr, so daß auch in diesem Aufgabengebiet ein hohes Niveau gewährleistet ist.

4 Zusammenstellung von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen

4.1 EG-Recht

4.1.1 Allgemeine Regelungen

RL 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern vom 12. Dezember 1972, zuletzt geändert durch RL 91/688/EWG vom 11. Dezember 1991 (ABl. der EG Nr. L 377 S. 18).

RL 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, zuletzt geändert durch RL 92/118/EWG vom 17. Dezember 1992 (ABl. der EG Nr. L 62 S. 49).

RL 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zulezt geändert durch RL 92/102/EWG vom 27. November 1992 (ABl. der EG Nr. L 355, S. 32).

RL 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (Abl. der EG Nr. L 62, S. 38).

4.1.2 Tierartenspezifische Regelungen

Rinder:

RL 77/391/EWG zur Eiführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder vom 17.05.1977, zuletzt geändert durch VO (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. der EG Nr. L 362 S. 8).

RL 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr vom 14. Juni 1988, zuletzt geändert durch RL 93/60/EWG vom 30. Juni 1993 (ABl. der EG Nr. L 186 S. 28).

RL 89/556/EWG über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern vom 25. September 1989, zuletzt geändert durch RL 94/113/EWG vom 8. Februar 1994 (ABl. der EG Nr. L 53 S. 23).

Schweine:

RL 90/429/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Andorderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr vom 26. Juni 1990 (ABl. der EG Nr. L 224 S. 62).

RL 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest vom 22. Januar 1980, zuletzt geändert durch Entscheidung 93/384/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. der EG Nr. L 166 S. 34).

RL 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von Klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann vom

11. November 1980, zuletzt geändert durch Entscheidung 91/686/EWG vom 11. Dezember 1991 (ABl. der EG Nr. L 377 S. 15).

Pferde:

RL 90/426/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 27. Oktober 1990 (ABl. der EG Nr. L 224 S. 42 und Nr. L 296 S. 66), zuletzt geändert durch RL 92/36/EWG vom 29. April 1992 (ABl. der EG Nr. L 157 S. 28).

Schafe und Ziegen:

RL 91/68/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaft-lichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen vom 28. Januar 1991 (ABl. der EG Nr. L 46 S. 19), geändert durch Entscheidung 94/164/EWG vom 18. Februar 1994 (ABl. der EG Nr. L 74 S. 42).

Fische:

RL 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultut vom 28. Januar 1991 (ABl. der EG Nr. L 46 S. 1), geändert durch RL 93/54/EWG vom 24. Juni 1993 (ABl. der EG Nr. L 175 S. 34).

4.2 Bundesrecht

4.2.1 Allgemeine Regelungen

Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren - Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - in der Neufassung vom 31. März 1985 (BGBl. I S. 429).

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), geändert durch die VO zur Änderung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406).

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr - Viehverkehrsverordnung - vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert am 8. August 1994 (BAnz. S. 8417); Ausführungshinweise zur Viehverkehrsverordnung vom 10. Dezember 1982, geändert durch Erste Änderng der Ausführungshinweise vom 28. Dezember 1992.

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168).

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187), geändert am 27. März 1995 (BGBl. I S. 406).

Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Tierkörperbeseitigungsgesetz - vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313).

4.2.2 Tierartenspezifische Regelungen

Rinder:

Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch VO zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151).

Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821).

Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch VO zur Änderung der Schweinepestverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11109).

Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151).

Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118).

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977).

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung) vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch VO vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774).

Schweine:

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 311).

Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch VO zur Änderung der Schweinepest-VO und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758).

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung) in der Neufassung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3163).

Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung (Sperrbezirksverordnung) vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710), zuletzt geändert durch VO vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 433).

Geflügel:

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpestverordnung) vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch VO vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151).

Verordnung zumn Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622).

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-VO) vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770).

Fische:

Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchenschutzverordnung) vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert durch VO zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151).

Richtlinie zur Anerkennung von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht oder Haltung von Süßwasserfischen als IPN-, VHS- oder SVC-unverdächtig oder IPN-, VHS- oder SVC-frei vom 22. März 1982 (BAnz. S. 1).

4.3 Landesrecht

4.3.1 Allgemeine Regelungen

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz - vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29).

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 1).

4.3.2 Tierartenspezifische Regelungen

Rinder:

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung bei Rindern im Freistaat Sachsen vom 9. April 1992 (SächsABl. S. 596).

Richtlinie zum Schutz der Rinderbestände vor BHV-1-Infektionen und zur Sanierung infizierter Rinderbestände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1993 (SächsABl. S. 140), geändert durch Bekantmachung vom 28. September 1994 (SächsABl. S. 1313).

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Deckbullengesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABl. S. 683).

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (SächsABl. S. 1089)

Schweine:
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 269).

Erlaß zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung von Schweinen im Freistaat Sachsen vom 24. September 1992 (SächsABl. S. 1492).

Pferde:
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Hengstgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 7. September 1993 (veröffentlicht als Faltblatt der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Schafe und Ziegen:
Richtlinie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf und Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376).

Fische:
Vorläufiger Erlaß zur Fischseuchenschutzverordnung (unveröffentlicht).

Bienen:
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363).

Geflügel:
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABl. S. 851).